

# BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**



## Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten

**BLICK INS HEFT:**  
Freisprechungsfeiern der Innungen



## Inhalt

## ■ Aus den Innungen 4 - 9

■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe 10

■ Wer darf im Handwerk ausbilden? 13

■ Ehrungen 2017 15

## ■ Arbeitsrecht 17

■ „Nein, danke“ - Wenn Mitarbeiter Führungspositionen ablehnen 18

## ■ Mustertextseiten 19 - 21

■ Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten 22 - 23

## ■ Steuern und Finanzen 24

## ■ Aus den Innungen 26 - 27

■ Hand in Hand mit dem Handwerk 28

■ Das Versorgungswerk informiert 32

■ Handwerk setzt auf Digitalisierung 37

## ■ Vertrags- und Baurecht 34

■ Gesetzentwurf zur Arzneimittelversorgung verfehlt Zielsetzungen IKK Südwest kritisiert: Kein wirksames Instrument zur Kostendämpfung 39

Brennpunkt Handwerk im Internet:  
[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)

## Erscheinungstermine 2016/17


**BRENNPUNKT**  
Handwerk

## Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

05. Dezember 2016	11. November 2016
06. März 2017	11. Februar 2017
06. Juni 2017	13. Mai 2017
05. September 2017	12. August 2017

## Bäckerei-Schneider backt „Brot-Kunstwerke“ für Kunden

Wer mit seinem Konterfei einmal ein herzhaftes Brot verzieren möchte, wendet sich einfach an Martin Schneider, Bäckermeister aus Bad Marienberg. Schneider entwickelte eine spezielle Technik, mit der er Fotobrote für seine Kunden herstellen kann. Eine eigentlich aus der Not herausgeborene Idee entwickelt sich schnell zum Verkaufsschlager für die Bäckerei aus Bad Marienberg. Vom Verband des rheinischen Bäckerhandwerks wurde Schneider zwischenzeitlich für diese innovative Idee bereits mit dem Marketingpreis „Die Goldene E(A)hre“ ausgezeichnet.



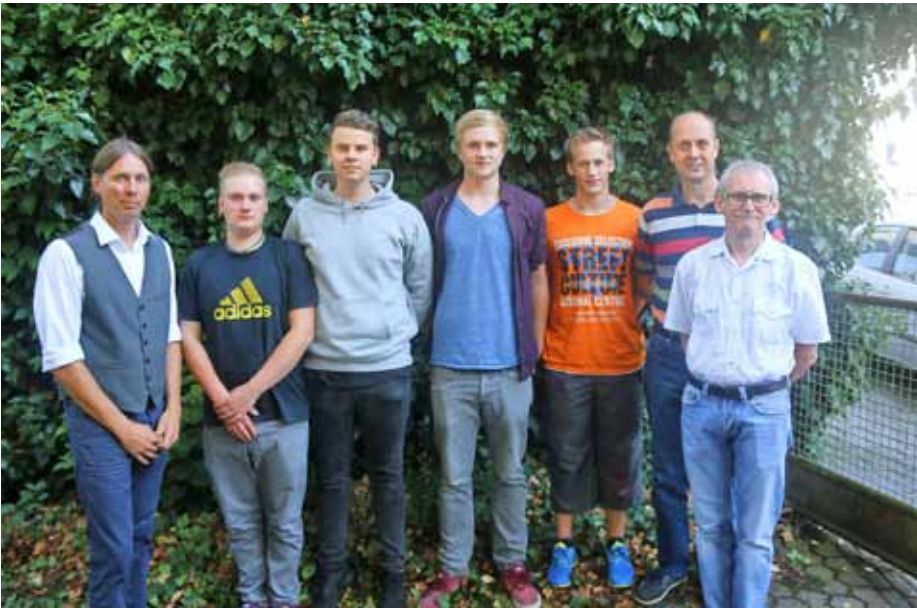
### Fahrplan Ausbildungsbus - WWH-Linienverkehr

Höhr-Grenzhausen - Westerburg/Berufsschule und zurück (Ausbildungsbus)

Während der Schulzeit: Montag - Freitag, Stand: August 2016

	Hinfahrt	Rückfahrt Mo. - Do.	Rückfahrt Freitag
Höhr-Grenzhausen/ Schulzentrum	6.10 Uhr	16.55 Uhr	15.55 Uhr
Alsbach/Mitte Ort	6.17 Uhr	16.50 Uhr	15.50 Uhr
Wittgert/Haltestelle Mitte Ort	6.22 Uhr	16.42 Uhr	15.42 Uhr
Dessen/Mitte Ort	6.25 Uhr	16.40 Uhr	15.40 Uhr
Oberhaid Haltestelle	6.29 Uhr	16.36 Uhr	15.36 Uhr
Selters/Haltest. Voba	6.35 Uhr	16.30 Uhr	15.30 Uhr
Goddert Haltestelle	6.40 Uhr	16.27 Uhr	15.27 Uhr
Rückeroth/Haltestelle Bundesstraße	6.42 Uhr	16.25 Uhr	15.25 Uhr
Mündersbach Haltestelle	6.47 Uhr	16.20 Uhr	15.20 Uhr
Hersbach/ Haltestelle Bergstraße	6.50 Uhr	16.18 Uhr	15.18 Uhr
Schenkelberg/Haltest.	6.53 Uhr	16.17 Uhr	15.17 Uhr
Hartenfels/Haltestelle	6.55 Uhr	16.15 Uhr	15.15 Uhr
Steinen/Haltestelle	7.00 Uhr	16.10 Uhr	15.10 Uhr
Westerburg/ Berufsschule	7.20 Uhr	16.00 Uhr	15.00 Uhr

## Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises ehrt junge Gesellen



In Anwesenheit von Ehrenobermeister Kurt Hof, Vorstandsmitgliedern sowie Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses, begrüßte Obermeister Renè Perpeet die erfolgreichen Jungkassierer, deren Eltern und Ausbildungsbetriebe. Traditionsgemäß wurden die Gesellenbriefe in einer kleinen Festrunde übergeben, zu welcher die Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises in diesem Jahr nach Westerbürg eingeladen hatte.

Obermeister Perpeet beglückwünschte die Jungkassierer zum Erreichen des Ausbildungs-

zieles, wies diese jedoch gleichfalls darauf hin, dass nun von Seiten der Betriebe andere Erwartungen an sie gestellt würden, wie dies als Auszubildende der Fall gewesen sei.

Er forderte die Jungkassierer auf, sich den nunmehr auf sie wartenden Anforderungen sowie der Verantwortung zu stellen.

Sein Dank galt sowohl den Ausbildungsbetrieben, den Vertretern der Berufsschulen als auch den Prüfungsausschussmitgliedern für deren geleistete Arbeit.

### Gesellen- Abschlussprüfung Winter 2016/2017

Für alle, die im Zeitraum  
**01. Oktober 2016  
bis 31. März 2017**

ihre Ausbildungszeit beenden, ist der

**1. Oktober 2016**

der Anmeldeschluss zur Winterprüfung.

Bis zu diesem Termin sind alle  
Anmeldungen einzureichen:

**a) bei Prüfungsausschüssen unserer  
Innungen:**

**bei der Kreishandwerkerschaft RWW,  
Geschäftsstelle Neuwied und**

**b) bei anderen Prüfungsausschüssen:  
bei der Handwerkskammer Koblenz.**

Fragen zum Thema Gesellen- oder  
Zwischenprüfungen beantwortet Ihnen:

**Geschäftsstelle Neuwied, Telefon  
02631/946413, Herr Fred Kutscher**

## Einladung

14. Empfang  
des Handwerks

Rhein-Westerwald

19. November 2016

um 15.00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus  
Niederbreitbach

mit Ehrung der jahrgangsbesten  
Prüflinge 2016 und  
25 Jahre Meisterprüfung

ANMELDUNG

Am 14. Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald

nehme ich teil.

kann ich leider nicht teilnehmen.

Name/Vorname/Firma

Straße/Platz/Ort

Telefon

Mich begleitet/begleiten folgende Person(en)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

Datum

Unterschrift

Ihre Anmeldung erbitten wir bis spätestens 2. November 2016, unter Tel. 02602/10050 oder per Fax 02602/100527.  
Gerne können Sie sich auch im Internet unter [www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de) anmelden.

## Freisprechung von 18 Jungmaurern in Neuwied

Die Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald unter ihrem Obermeister Jürgen Mertgen aus Straßenhaus hatte ins Alte Brauhaus am Bahnhof eingeladen, um 18 Junghandwerkern ihren Gesellenbrief zu überreichen. Davor galt es aber erst einmal, vor dem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz von Frank Sterz aus Oberbieber, zu beweisen, dass man in der dreijährigen Lehrzeit aufgepasst hatte, um künftig im Berufsleben bestehen zu können. Stellen Maurer doch Rohbauten her, wobei sie zuerst das Fundament betonieren, um dann Außen- und Innenwände zu mauern, die später verputzt werden, verlegen Estrich und bauen Dämm- und Isoliermaterialien ein.

Obermeister Mertgen appellierte dann auch an die frisch gekürten Gesellen, sich auch nach der Gesellenprüfung einem ständigen Lernprozess zu unterwerfen, da nur handwerkliches Können, Ausdauer und Leistungswille Garanten für eine sichere Zukunft sind und nur eine qualifizierte Fachkraft auf dem Arbeitsmarkt bestehen kann. Ein Prüfling hatte sich spezialisiert und darf sich künftig Hochbaufacharbeiter nennen.



Stolz präsentieren Maurer-Junggesellen ihren Brief der Berufsreife. Bildmitte Obermeister Jürgen Mertgen mit dem Prüfungsbesten Leon Heibel.

Foto und Text: Hans Hartenfels

## 13 Jungbäcker freuen sich über bestandene Gesellenprüfung

13 Jungbäcker freuten sich im Schützenhaus in Ransbach-Baumbach über die Beendigung ihrer Lehrzeit und die Überreichung des Gesellenbriefes aus der Hand des Obermeisters der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald, Hubert Quirmbach aus Hundsganzen.

Bevor dies geschah, gab es aber erstmal gratulierende Worte durch die Berufsschullehrerin Marion Pfeiffer von der Berufsschule Betzdorf, die aus einem jahrhundertealten Gedicht über das Bäckerhandwerk den Spruch zitierte "Lustig ist das Bäckerleben, Gott der Herr hat es

gegeben, nur das Backen in der Nacht, hat der Teufel uns gebracht" und damit treffend den gravierenden Nachteil dieses wichtigen Berufsstandes skizzierte, aber auch herausstellte, dass Kreativität und Geschick diesen so wichtigen Beruf, der sich mit einem Grundnahrungsmittel befasst, das in seiner Sortenvielfalt weltweit einmalig ist, als Lebensaufgabe erstrebenswert macht.

Dem konnten sich Quirmbach und auch Kreishandwerksmeister Rudolf Röser aus Großmaiseid nur anschließen, nicht ohne

zu betonen, dass dies noch echte Handwerks-tätigkeit bedeute, die sich vom "Frisch gebacken" der ALDI, Lidl und Co wohltuend absetze. Mittlerweile könne man als Meister in diesem Handwerk sogar ein Studium an einer deutschen Universität aufnehmen.

Soweit wollten die Junghandwerker an diesem Tag dann doch noch nicht planen, sondern nahmen erst einmal freudestrahlend ihren Gesellenbrief in Empfang, der ihnen bescheinigte, dass sie dem Lehrlingsdasein endlich entronnen sind.



Erleichtert nach bestandener Gesellenprüfung: 13 Jungbäcker mit Obermeister Hubert Quirmbach (Mitte), der dem Prüfungsbesten Christopher Beul gratuliert. Foto + Text: Hans Hartenfels

## In den Gesellenstand aufgenommen

Als Freisprechung oder auch Lossprechung bezeichnet man heute den feierlichen Abschluss der Ausbildungszeit eines Auszubildenden in einem Handwerksberuf. Sie hat ihren Ursprung in der Freisprechung der Lehrlinge in den handwerklichen Zünften im ausgehenden Spätmittelalter und den folgenden Jahrhunderten. Dieser alten Tradition folgend, ehrte auch die Töpfer- und Keramiker-Innung RLP in einer kleinen Feierstunde im Keramischen Zentrum, Höhr-Grenzhausen die erfolgreichen Gesellinnen und Gesellen im Töpfer- und Keramikerhandwerk.

Nach einer kurzen Begrüßung seitens der Schulleitung gratulierte der Obermeister der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP, Roland Giefer, den Junghandwerkerinnen und -handwerkern und würdigte in seiner Laudatio die erbrachte Leistung.

„Wissen ist Macht!“ mit diesem Zitat eröffnete Giefer seine Ansprache und erinnerte sich dabei an seinen Vater, der ihn mit diesen Worten immer zu motivieren versuchte, wenn seine Leistungen in der Schule zu wünschen übrig ließen. „Wissen und Können sind eng miteinander verbunden, wobei allerdings Können immer den lebendigen Menschen braucht. Könnerschaft ist immer das Ergebnis praktischer Übung.

Wer übt lernt aus Fehlern und wer es gelernt hat, aus Fehlern zu lernen, hat gelernt, nicht so schnell aufzugeben“, so der Obermeister. Er verdeutlichte, dass den jungen Menschen in ihrer Ausbildungszeit etwas weitergegeben



wurde, was auch sie später vielleicht einmal an jüngere weitergeben würden. „Heute haben Sie bewiesen, dass Sie etwas können, was nicht jeder kann und dafür erhalten Sie Ihren Gesellenbrief“. Am Ende seiner durchaus tiefgründigen Rede resümierte Giefer: „Können hat also mit Machen zu tun, mit Handeln. Die Möglichkeit, eine neue Wirklichkeit machen zu können, ist der Ausdruck für die Macht von Menschen. Das Denken und Wissen al-

leine reicht nicht aus. Man muss es auch machen und man muss es können. Demzufolge sage ich: Nicht „Wissen“, nein „Können“ ist Macht!“

Im Anschluss an die Rede des Obermeisters gratulierte auch die Vorsitzende der Prüfungskommission, Martina Brück-Posteuka den Prüflingen und dankte den Ausbildern und Lehrern, die in der Ausbildungszeit eine wichtige Stütze der Prüflinge waren.

## Bäcker-Innung Rhein-Westerwald spendet für das Jugendzentrum der Stadt Neuwied

Anlässlich des „Tag des Deutschen Brotes“ hatte die Bäcker-Innung die Neuwieder Bevölkerung mit Brotgaben versorgt und gleichzeitig um eine Spende für das neue Jugendzentrum der Stadt Neuwied gebeten. Es kam ein erkleckliches Süm্মchen zusammen. Einen Spendenscheck über 555 Euro überreichte Obermeister Quirmbach dem zuständigen Beigeordneten der Stadt Neuwied, Michael Mang.

Der vorsitzende Kreishandwerksmeister Rudolf Röser konnte dann dem Beigeordneten Michael Mang noch die freudige Mitteilung machen, dass die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald den Betrag auf insgesamt 1000 Euro aufstockt.



Auf dem Foto sind von links nach rechts: (kniend) Jens Preissing, Udo Runkel, Hubert Quirmbach, Michael Mang – Beigeordneter der Stadt Neuwied -, Rudolf Röser, Frank Remy, Dirk Müller, Fred Kutscher.

Foto: Frank Blum





## Lust auf Friseur...

### Freisprechungsfeier der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Der Himmel weinte, als die Friseur- und Kosmetik-Innung RWW ihre Freisprechungsfeier im Restaurant „adaccio“ in Ransbach-Baumbach durchführte. Aber, es müssen Freudenstränen gewesen sein, denn der erfolgreiche Abschluss der Ausbildungszeit von 48 Jung-Handwerkerinnen und -handwerkern war sicherlich kein Grund zur Traurigkeit sondern gab nur Anlass zur Freude. Mit einem herzlichen „Willkommen“ begrüßte Obermeister Gerd Schanz neben den jungen Berufskolleginnen und -kollegen, deren Ausbildungsbetrieben und Familienangehörigen auch zahlreiche Ehrengäste.

So galt sein Willkommensgruß ebenfalls dem Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert, dem 1. Beigeordneten der Stadt Ransbach-Baumbach, Berthold Stuedter, sowie von der handwerklichen Berufsorganisation dem Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz, Kurt Krautscheid, dem Vorsitzenden Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Rudolf Röser und der Geschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Elisabeth Schubert. Alle waren der Einladung der Friseur- und Kosmetik-Innung gefolgt, um gemeinsam die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und -absolventen nach alter Tradition in einem würdigen Rahmen freizusprechen. Musikalisch stimmte Hanna Michalowicz, 2. Siegerin im Wettbewerb „the Voice kids 2014“, auf die Überreichung der Gesellenbriefe ein.

Obermeister Schanz ließ in seiner Ansprache die beendete Lehrzeit noch einmal Revue passieren und richtete seinen Blick auch in die Zukunft. „Mit dem erfolgreichen Abschluss



Ihrer Ausbildung“, so der Obermeister, „haben Sie sich eine Grundlage geschaffen, die wichtig für die berufliche Weiterbildung und Ihr weiteres Leben ist. Ab heute sind Sie Geselle und können sich nicht mehr hinter dem Begriff „Lehrling“ verstecken, Sie müssen bereit sein, Verantwortung zu übernehmen“. Schanz forderte die jungen Kolleginnen und Kollegen auf, sich auf jeden Fall weiter zu bilden und ihr erlerntes Wissen auch an die nachfolgenden Lehrlinge weiterzugeben.

„Denken Sie daran, dass es für Sie nicht immer gerade nach vorne geht. Probleme werden auf-

tauchen, Sie müssen Entscheidungen treffen. Setzen Sie dabei Ihr erlerntes Wissen ein und bleiben Sie neugierig im positiven Sinn“, so der Appell des Obermeisters. Mit dem Dank an den Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit und den besten Wünschen an die jungen Kolleginnen und Kollegen schloss Schanz seine Rede.

Bevor es zur Übergabe der vielbegehrten Gesellenbriefe ging, gratulierte auch die Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Sandra Büttner-Velten im Namen aller Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses, den jungen Kolleginnen und Kollegen. In ihrem Grußwort dankte Büttner-Velten ebenfalls den Ausbildungsbetrieben, Eltern und Berufsschullehrerinnen und -lehrern, die als Wegbegleiter den jungen Leuten zur Seite standen. „Mein Dank“, so Büttner-Velten, „geht aber auch an meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesellenprüfungsausschuss, die alle ehrenamtlich diese Aufgabe ausführen“.

Im Anschluss an ihr Grußwort überreichte Büttner-Velten gemeinsam mit ihren Kolleginnen Nadine Pfeifer und Hilde Mallm die Gesellenbriefe an die jungen Kolleginnen und Kollegen. Besonders freuten sich die drei Prüfungsbesten der Innung, als sie ihre Gesellenbriefe erhielten.

Dies waren auf Platz 1 Lara Bosler, Ausbildungsbetrieb Rüdiger Klement, Unkel; Platz 2 Jacqueline Hillenbrand, Ausbildungsbetrieb Vanessa Blum-Dott, Neuwied und Platz 3 Louisa Karle, Ausbildungsbetrieb Sandra Schlotter, Montabaur. Sie wurden am Ende der Gesellenbriefübergabe zusätzlich mit einem Blumenpräsent geehrt.

## Zwölf neue Maßschneiderinnen



Gratulation von Obermeister Hiltrud Sprenger (Mitte) an die Prüfungsbeste im Damenschneider-Handwerk Judith Duchscherer vor der Geschäftsstelle der KHS Neuwied.

Foto und Text: Hans Hartenfels

Sie gehören zu einer Berufsgattung, die sich fast schon exklusiv nennen darf. Gibt es doch nicht mehr so viele, die den Beruf erlernen wollen, scheint einem doch bei fast jedem Kleidungsstück, auch exklusiver Marken, das Logo "Made in China, Taiwan oder Bangladesch" entgegen. Daher waren die 12 Maßschneiderinnen, denen im Bistro "Filou" in Neuwied ihre Gesellenbriefe überreicht wurde, auch von weit her angereist, aus den Landkreisen Neuwied, Altenkirchen, dem Westerwaldkreis oder sogar aus Nordrhein-Westfalen. Sie alle eint, dass, bis auf drei,

alle ihr Rüstzeug für den Beruf, sprich ihre berufliche Ausbildung, an der Berufsbildenden Schule Betzdorf-Kirchen erhielten und von einer Obermeisterin ihren Gesellenbrief bekamen, die 1972 sogar Bundessiegerin im Damenschneiderhandwerk war: Hiltrud Sprenger aus Vettelschoß, Obermeisterin der Bekleidungs- und Schuhmacherinnung Rhein-Westerwald.

Sie gratulierte, ebenso wie der Geschäftsstellenleiter der KHS Neuwied, Fred Kutscher, begeistert. Beide waren von den Prüflingen, und deren selbst gefertigten Kleidungsstü-

cken, die diese vorführten, ebenso angetan, wie die Lehrer der Berufsschule und die zahlreichen Begleiter der Prüflinge.

Da gab es die unterschiedlichsten Kostüme, Mantelkleider und Röcke mit den verschiedensten Applikationen, wie Kois oder, besonders originell, die Rückenansicht auf einer Kostümjacke, bestehend aus dem Union Jack, verziert mit der englischen Krone. Königin Elizabeth zu sticken erschien dann der frisch gebackenen Maßschneiderin doch zu schwierig.



360°

## WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

**MARX & JANSEN**  
 REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
 Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaischeid · Tel. 0 26 89 – 98 50-0  
 56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 – 88 08-0  
[www.marx-jansen.de](http://www.marx-jansen.de)

IHR  
**ERFOLG**  
 IST UNSER  
**ZIEL**



In Kooperation mit:

**KALTHEIER**  
 STEUERBERATUNG GmbH  
 Steuerberatungsgesellschaft  
 Diez · [www.kaltheier.de](http://www.kaltheier.de)

**Korts**  
 Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®  
 Köln · [www.korts.de](http://www.korts.de)



# Freisprechungsfeiern der Tischler-Innungen



## Junge Tischler im Landkreis Altenkirchen sind stolz auf ihre Gesellenbriefe

Schreibtisch in Esche, Kommode in Ahorn und Nussbaum, Sideboard, Flurmöbel und sogar ein Bett in Kirschbaum. All diese, von jungen Auszubildenden im Tischlerhandwerk, produzierten Gesellenstücke konnten in den Räumen der Sparkasse Westewald-Sieg, Geschäftsstelle Altenkirchen, besichtigt werden. Und auch die Besucher der diesjährigen Freisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen konnten sich von der Qualität dieser Stücke überzeugen.

Zu Beginn der Freisprechungsfeier begrüßte Michael Bug, Hausherr und Vorstandsmitglied der Sparkasse, alle Teilnehmer und gratulierte zur „ersten beruflichen Hürde“, die die Jung-handwerker mit der bestandenen Gesellenprüfung genommen haben. Auch Heinz Düber, 1. Beigeordneter der Verbandsgemeinde Altenkirchen, der in Vertretung für Bürgermeister Hajo Höfer der Einladung gefolgt war, schloss sich den Grußworten seines Vorredners an. In seiner Laudatio wies der Obermeister der Tischler-Innung, Wolfgang Becker, auf das breite Tätigkeitsfeld und die Vielfalt des Tischlerhandwerks hin. Auch er gratulierte seinen „frisch gebackenen Kollegen“ zur Gesellenprüfung und forderte diese zugleich auf, weiterhin neugierig und mit Tatendrang in die Gesellen-



zeit zu gehen. „Legen Sie ihre Fachbücher nicht zu weit weg, gebrauchen Sie diese auch in der Zukunft. Der Eine oder Andere von Ihnen wird sicherlich in Richtung „Meisterprüfung“ die handwerkliche Karriereleiter erklimmen.“

Dass dieser Weg kein einfacher ist, wissen Sie. Doch mit dem entsprechenden Einsatz und der Bereitschaft weiterzukommen, werden Sie auch zukünftige schulische wie berufliche Hür-

den meistern“. Im Anschluss daran erfolgte das Highlight des Abends, die Überreichung der Gesellenbriefe aus den Händen des Obermeisters sowie Thomas Staß, Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Worte des Dankes überbrachte Obermeister Becker den Herren Burkhard Wagner und Maik Weißenfels, die seit über zwei Jahrzehnten als Gesellenbeisitzer dem Prüfungsausschuss angehören. Diese erhielten ein Präsent für ihr ehrenamtliches Engagement.



## Freisprechung der Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Im jährlichen Wechsel finden die Freisprechungsfeiern für das Tischlerhandwerk in den Räumen der Sparkasse oder der VR-Bank Neuwied-Linz statt und beiden Ausrichtern ist jedes Mal anzusehen, dass sie die Räume gerne zur Verfügung stellen, ist das doch mit einer Ausstellung der Gesellenstücke verbunden, die diesmal in der Hermannstraße während der Schalterstunden bestaunt werden konnten.

Ein anderes Wort wie bestaunen würde die Begeisterung, die den Betrachter erfasst, nicht treffen, handelt es sich doch um wahre Kunstwerke, die von den Junghandwerkern geschaffen werden. Sparkassen-Hausherr Dr. Hermann-Josef Richard und sein Kollege Thomas Paffenholz waren davon ebenso angetan wie Oberbürgermeister Nikolaus Roth, die nicht umhin kamen, ihre Bewunderung über derartige Kreativität zu äußern und den Junggesellen zu gratulieren.

Obermeister Norbert Dinter ist das gewohnt, gleichwohl freut er sich alljährlich über den Einfallsreichtum und das handwerkliche Geschick der an der Schwelle vom Lehrling zum Gesellen Stehenden. Im Alltag, so Dinter, sei es vielen zu verdanken, dass die Junghandwerker

zu solchem Tun angespornt werden, seien es die Ausbilder, die Lehrer der Berufsschule, deren Vertreter Ulrich Mandelkow gleichfalls lobende Worte fand, die Eltern oder auch die Gesellen, die vor gar nicht allzu langer Zeit selbst mit Freuden ihr Zeugnis der Berufsreife, den Gesellenbrief, in Empfang nahmen. Es gilt im-

mer zwei besonders auszuzeichnen, zum Einen den Prüfungsbesten, das war Kevin Franz und den Gewinner des gleichzeitig laufenden Wettbewerbs „Gute Form“, den Julian Lang gewann was vom Leiter der Neuwieder Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft, Fred Kutscher, mit einem Buchpreis belohnt wurde.



Sie folgen den Spuren der Ausnahmetischler David und Abraham Roentgen, 12 Jung-Gesellen der Tischler-Innung des Kreises Neuwied, die jetzt ihren Gesellenbrief erhielten mit den Laudatoren. Mitte der Prüfungsbeste Kevin Franz (neben Dr. Richard) und Julian Lang (neben Obermeister Dinter).



# Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis



## Freisprechungsfeier im Stöffelpark Enspel Tischler-Innung Westerwaldkreis übergibt Gesellenbriefe an Junghandwerker



Grundsätzlich haben das Tischlerhandwerk und der Abbau von Basalt relativ wenig Gemeinsamkeiten.

Aber die Tischler-Innung Westerwaldkreis konnte die Besucher des Stöffelparks in Enspel eines Besseren belehren. Im Tertiärum des Stöffelparks wurden die diesjährigen Gesellenstücke der Junghandwerker im Ausbildungsberuf Tischler ausgestellt – verbunden mit der Freisprechungsfeier der Tischler-Innung Westerwaldkreis. Und die Besucher konnten sich von der Kreativität des Ausbildungsberufs einen Überblick verschaffen.

Siegfried Schmidt, Obermeister der Tischler-Innung Westerwaldkreis, begrüßte zur Festveranstaltung alle Junghandwerker, die nebst Eltern und Ausbildern der Einladung zur Freisprechungsfeier gefolgt waren, auch Vertreter aus Politik, Kommunalverwaltung, handwerklicher Berufsorganisation und Berufsschule.

In seiner Laudatio gratulierte der Obermeister den jungen Kollegen zur bestandenen Gesellenprüfung. „Ab heute sind Sie Geselle und können sich nicht mehr hinter dem Begriff „Lehrling“ verstecken. Sie müssen bereit sein, Verantwortung zu übernehmen. Noch ist kein Meister vom Himmel gefallen. Legen Sie Ihre Fachbücher deshalb nicht zu weit weg. Informieren Sie sich über die möglichen Weiterbildungsmaßnahmen.“ Schmidt weiter: „Und noch eines sollten Sie tun, helfen Sie, Ihr Wissen an die Lehrlinge weiterzugeben, die Ihnen nun folgen.“

Auch Landrat Achim Schwickert und Kreishandwerksmeister Rolf Wanja schlossen sich den Glückwünschen zur bestandenen Gesellenprüfung an.

Im Anschluss an die Grußworte erfolgte die Verleihung der Gesellenbriefe aus den Händen von Obermeister Siegfried Schmidt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Peter Aller. Prüfungsbester Absolvent wurde Mischa Görlitz, Alsbach (Ausbildungsbetrieb Rolf Lunnebach GmbH, Creative Holzwerkstätten, Koblenz). Aufgrund gleicher Punktzahl wurden die beiden Prüfungsabsolventen Jonas Altenhof, Hundsangen (Haas Einrichtungen GmbH & Co. KG, Salz) und Alexander Uhr, Hof (Neeb und Weyand, Inh. Markus Neeb e. K., Hof) als Zweitplatzierte geehrt.

Für die diesjährige beste Zwischenprüfung erhielt Katharina Neeb, Gebhardshain (Wünsche GmbH, Tischlerei, Nistertal) eine Urkunde und ein Präsent überreicht.

Im Leistungswettbewerb „Die Gute Form“ erhielten Jonas Altenhof, Hundsangen (Haas Einrichtungen GmbH & Co. KG, Salz); Alexander Uhr, Hof (Neeb und Weyand, Inh. Markus Neeb e. K., Hof) und Jonas Becker, Gackebach (Rainer Becker, Tischlermeister, Montabaur) eine Belobigung.

Daran anschließend folgte ein weiterer Höhepunkt im Programm der diesjährigen Freisprechungsfeier.

Unter dem Motto „VIP-Holzstücke schneiden“ mussten Landtagsabgeordnete Dr. Tanja Machalet, Landrat Achim Schwickert, Dieter Wisser als Ortsbürgermeister von Enspel und Ehrenobermeister Manfred Lichtenberg mit einer Gestellsäge ein exakt eineinhalb Zentimeter breites Holzstück aus einem Kantholz schneiden. Angefeuert durch einen kräftigen Applaus der Gäste gaben Vertreter aus Politik und Handwerk ihr Bestes.

– Anzeige –

**ANWÄLTE**  
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH  
PARTNER

- **Allgemeines Zivilrecht**
- **Arbeitsrecht**
- **Bank- u. Kapitalmarktrecht**
- **Bau- u. Architektenrecht**
- **Erbrecht**
- **Familienrecht**
- **Mietrecht**
- **Strafrecht**
- **Verkehrsrecht**
- **Zwangsvollstreckung**

Bahnhofstr. 43  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970  
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de  
[www.rechtsanwalt-montabaur.de](http://www.rechtsanwalt-montabaur.de)



## Helfer für gute Sicht

### Kfz-Gewerbe sagt „toten Winkel“ den Kampf an



Der Sicherheitsfaktor „Sehen“ im Straßenverkehr hat viele Gesichter. Gutes Licht allein reicht keinesfalls aus, um das Verkehrsgeschehen vollständig zu erfassen. Für den so genannten „toten Winkel“ etwa müssen weitere Helfer her. Die Kfz-Innung nimmt den traditionellen Licht-Test im Oktober jetzt zum Anlass, Autofahrern Tipps zur besseren Einstel-

lung und Einsicht zu geben. Der tote Winkel bezeichnet den Raum, der trotz technischer Hilfsmittel wie Rück- und Seitenspiegel nicht eingesehen werden kann. Fahrrad- und Motorradfahrer geraten an Kreuzungen oft in den Bereich, den Lkw-Fahrer nur schwer oder gar nicht sehen können. Im Kampf gegen den toten Winkel ist die richtige Spiegeleinstellung das A und O. Der Blick in die Rück- und Seitenspiegel gehören genauso zum Fahrtantritt wie das Anschlallen.

Gerade für Lkw-Fahrer ist es indes oft schwer, die Spiegelsysteme optimal zu justieren. Jetzt hilft eine neue Methode, die die Kfz-Innungen gemeinsam mit Dekra verbreiten.

Die Fahrer können in Lkw-Betrieben, bei Dekra-Niederlassungen und auf Stellflächen von Berufsbildungszentren anhand einer auf dem Boden aufgemalten Schablone die Spiegel so einstellen, dass sie die schlecht einsehbaren Bereiche auf ein Minimum verringern. Dennoch ist Vorsicht geboten: Selbst mit optimal

eingestellten Spiegeln bleiben Teilbereiche um den Lkw schwer einsehbar. Fußgänger und Zweiradfahrer sollten das direkte Umfeld von Nutzfahrzeugen meiden.

Auch durch moderne Technik lässt sich die Unfallgefahr deutlich reduzieren: Beim Pkw etwa unterstützt der Sideassist den Autofahrer beim sicheren Wechseln der Fahrspur. Das Assistenzsystem überwacht den Verkehr im toten Winkel mit Radarsensoren im Stoßfänger.

Befindet sich hier ein Fahrzeug oder nähert sich schnell von hinten, leuchtet eine LED-Warnanzeige in der Innenseite des Außenspiegels auf. Betätigt der Fahrer in dieser Situation den Blinker, warnt das System durch Aufleuchten der Anzeige vor einer möglichen Kollision.

Eine Übersicht zu den intelligenten Helfern, die im Straßenverkehr „mitsehen“, haben die Autoexperten der Kfz-Innungen im „Helle-Beifahrer ABC“ unter [www.licht-test.de](http://www.licht-test.de) zusammengestellt.

## Am Tag gesehen werden – das leuchtet ein

Die Allee ist dunkel, die Sonne steht tief. Plötzlich taucht beim Überholen ein entgegenkommendes Auto auf. Dumm gelaufen oder nur schlecht beleuchtet? Mit Tagfahrlicht wäre das nicht passiert. „Herannahende Fahrzeuge werden bei Regen oder in dunklen Straßenschluchten mit den Leuchten einfach früher gesehen, Tempo und Entfernung können besser eingeschätzt werden. Das senkt die Unfallgefahr“, sagt Ulrich Köster vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe. Nicht umsonst wird das passiv weiß strahlende Signallicht seit 2011 in alle neuen Auto- und Transporter-Modelle eingebaut. Eine Nachrüstpflicht besteht zwar nicht, wird aber von Verkehrsexperten und Unfallforschern empfohlen. Auch, weil es fast überall in Europa heißt: Licht an am Tag. Wer „blind“ über die Grenzen rollt, muss mit teils drastischen Strafen rechnen.

### So leuchtet Tagfahrlicht

Tagfahrleuchten werden an der Fahrzeugfront montiert und strahlen automatisch bei

eingeschalteter Zündung. Ihre Aufgabe ist es, bei hellem Tageslicht für Aufmerksamkeit zu sorgen. Treten die Hauptscheinwerfer mit Abblend- oder Fernlicht in Aktion, erlöscht das Tagfahrlicht oder wird gedimmt. Die Leuchten ziehen wesentlich weniger Strom als Abblendlicht und verbrauchen somit kaum zusätzlichen Sprit.

### Das gilt bei den Nachbarn

Europa hat viele Baustellen – bei der Lichtpflicht am Tag sind sich die Länder aber weitgehend einig:

Es muss strahlen. Über 20 Länder schreiben es mittlerweile fast immer und überall vor. Italien, Rumänien, Russland und Ungarn beschränken die Regel auf Autobahnen und außerorts, Kroatien und Moldawien auf die Wintermonate.

Mit 265 Euro beziehungsweise 135 Euro Strafe reagieren Norwegen und Dänemark nicht gerade zimperlich, wenn sie Lichtmuffel erwischen. In Tschechien und der Slowakei werden

dafür immerhin noch 60 Euro fällig. Beträge, die die Urlaubskasse schmälern. Allein Frankreich und Deutschland empfehlen das Licht, eine Geldbuße gibt es nicht. Vorsichtshalber sollten Urlauber in Europa immer mit Abblendlicht rollen.

### Fast jedes Fahrzeug nachrüstbar

Mit Universal- und fahrzeugspezifischen Nachrüstsets hat sich die Autozubehörindustrie längst auf den Bedarf eingestellt. Tagfahrleuchten – verwendet werden Glühlampen oder LED-Technologie – werden entweder in die Scheinwerfer integriert oder als Zusatzleuchten im Stoßfänger eingebaut.

Die Montage gehört in Werkstattthand. Die Profis kennen das erforderliche E-Prüfzeichen, den Zusatz „RL“ (Running Light) und die Einbautücken. Spätestens bei der nächsten Hauptuntersuchung kommen falsch eingebaute oder nicht geprüfte Tagfahrleuchten ans Licht.



PKW-Service:  
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 48 - Tel. 02602/678-0

# Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

[www.goerg-jung.mercedes-benz.de](http://www.goerg-jung.mercedes-benz.de)

LKW-Service:  
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





**engelbert strauss**  
enjoy work.

[www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de)

engelbert strauss GmbH & Co.KG | Frankfurter Straße 98-108 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

## Beurteilung des Auszubildenden



Bei einer systematischen Ausbildung ist die regelmäßige Kontrolle des erreichten Ausbildungsstandes sowie des Lernfortschrittes erforderlich.

Nur durch eine kontinuierliche Prüfung werden mögliche Fehlentwicklungen schnellstmöglich erkannt und können frühzeitig entsprechende Fördermaßnahmen zur Stärkung der Auszubildenden eruiert und in Angriff genommen werden.

Die Beurteilungen sollten mindestens jährlich besser noch am Ende eines jeden Aus-

bildungsabschnittes mit den Auszubildenden besprochen werden.

Nur so können Sie klären, wo deren Schwächen und Stärken liegen und können entsprechend gegensteuern. Fertigen Sie über das Gespräch eine kurze Aktennotiz für die Personalakte und lassen Sie sich diese vom Auszubildenden unterzeichnen.

Die Durchführung regelmäßiger Beurteilungen ist neben dem wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Ausbildung auch eine hervorragende Hilfe bei der Erstellung des Ausbildungszeugnisses.

Wenn ein Betriebsrat im Unternehmen besteht, hat dieser das Mitbestimmungsrecht über die Einführung eines derartigen Beurteilungsbogens.

Eine entsprechende Vorlage finden Sie auf unseren Mustertextseiten 20 und 21.

## Wer darf im Handwerk ausbilden?

In den zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A) darf ausbilden, wer die Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat. Ausbildungsberechtigt sind auch Diplom-Ingenieure und staatlich geprüfter Techniker, sofern die entsprechende Abschlussprüfung dem Ausbildungsberuf entspricht. Ebenso sind Personen, die über eine Ausübungsberechtigung nach den §§ 7 a oder b HwO oder über eine Ausnahmewilligung gem. § 8 HwO für das Handwerk verfügen, in dem ausgebildet werden soll, ausbildungsberechtigt. Alle genannten Personen müssen den Teil IV der Meisterprüfung oder die Ausbildereignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Prüfungen werden in der Regel von den Handwerkskammern angeboten.

### zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

In den zulassungsfreien Handwerken (Anlage B 1) und den handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B 2), für die Ausbildungsordnungen erlassen worden sind (z. B. Bodenleger, Kosmetiker, Bestatter), ist wie bei den zulassungspflichtigen Handwerken jeder Meister, Diplom-Ingenieur und staatlich geprüfter Techniker innerhalb seines Gewerkes ausbildungsberechtigt.

Auch Gesellen mit angemessener Berufspraxis sind in dem Beruf ausbildungsberechtigt, in dem sie die Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt haben. Alle genannten Personen müssen die Ausbildereignungsprüfung oder den Teil IV der Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Prüfungen werden von der Handwerkskammer und auch von einigen Innungen angeboten.

### kaufmännische Ausbildungsberufe

In kaufmännischen Berufen darf in der Regel ausbilden, wer selbst über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Ausbildungsberuf sowie über eine angemessene Zeit der Berufserfahrung und die Ausbildereignungsprüfung verfügt. Für die Ausbildungsberufe Bürokaufmann/-frau und Kaufmann/-frau für Bürokommunikation ist auch der Handwerksmeister ausbildungsbe-rechtigt.

### Ausnahmewilligung

Die Handwerkskammer kann Personen, die die formalen Voraussetzungen zum Ausbilden nicht erfüllen, auf Antrag die fachliche Eignung zum Ausbilden widerruflich zuerkennen, sofern die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf geeignete Weise nachgewiesen werden.

### Eignung der Ausbildungsstätte

Neben der fachlichen Eignung des Ausbilders muss die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung geeignet sein und die Zahl der Lehrlinge muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen.

Für weitere Fragen zur Ausbildungsberechtigung wenden Sie sich an Ihre Handwerkskammer.



Jochen Gabrisch

### Die Besten im Gespräch

Leitfaden für erfolgreiche Mitarbeitergespräche von Auswahl bis Zielvereinbarung  
1. Auflage 2014, 248 Seiten, broschiert, EUR 39,00  
ISBN 978-3-472-08570-6

Fundierte Praxiswissen für effektive Mitarbeitergespräche mit Gestaltungsbausteinen, Beispieldialogen und Gesprächstipps.

[www.pwgo.de/mitarbeitergespraeche](http://www.pwgo.de/mitarbeitergespraeche)



Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 22 · Fax: 02631-801 22 23  
E-Mail: [info@personalwirtschaft.de](mailto:info@personalwirtschaft.de)

[www.personal-buecher.de](http://www.personal-buecher.de)

**Personalwirtschaft**

[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)



# nutzfahrzeug SALON

limburg

**10 JAHRE**

**16. OKTOBER**

## Limburg Innenstadt 10 - 17 Uhr Ausstellung der Limburger Autohäuser

In Limburgs Innenstadt haben Sie an diesem Tag die einmalige Möglichkeit die aktuellen Nutzfahrzeuge der führenden Hersteller direkt zu vergleichen.

Zusätzlich laden Sie die Limburger Geschäfte von 13 - 18 Uhr zu einem Einkaufsbummel ein.

Die nachfolgenden Firmen freuen sich auf Ihren Besuch:

**Volkswagen Zentrum Limburg  
Auto Bach GmbH**

Tel. 0 64 31 - 29 000  
Diezer Str. 120  
65549 Limburg  
www.autobach.de

*Auto Bach*  
UNTERNEHMENSGRUPPE



Nutzfahrzeuge

**Autohaus Schäfer GmbH**

Tel. 0 64 31 - 93 68 - 0  
Dieselstr. 4  
65549 Limburg  
www.schaefer-autohaus.de

Autohaus Schäfer




**Autohaus Gresser GmbH & Co. KG**

Tel. 0 64 31 - 91 18 - 0  
Offheimer Weg 17  
65549 Limburg  
www.autohaus-gresser.de

AUTOHAUS GRESSER



**Autohaus Staffel GmbH**

Tel. 0 64 31 - 91 55 - 0  
Müschener Str. 2  
65555 Limburg-Offheim  
www.renault-staffel.de

RENAULT  
AUTOHAUS STAFFEL



**KBM Motorfahrzeuge GmbH & Co.**

Tel. 0 64 31 - 50 06 - 0  
Limburger Str. 62  
65555 Limburg-Offheim  
www.kbm.de

KBM



Mercedes-Benz

**Thomas Nutzfahrzeuge GmbH**

Tel. 0 64 31 - 93 48 0  
Im Elbboden 3  
65549 Limburg  
www.nfz-thomas.de

THOMAS  
NUTZFAHRZEUGE




**Autohaus Limburg GmbH**

Tel. 0 64 31 - 95 35 - 0  
Offheimer Weg 66  
65549 Limburg  
www.autohaus-limburg.de

AUTOHAUS LIMBURG  
AUTOHAUS ERELMANN



**Scania Vertrieb  
und Service GmbH**

Tel. 0 64 31 - 97 70 276  
Brunnenstr. 11  
65551 Limburg  
www.scania.de/limburg

SCANIA



**Schäfer, Autowelt Limburg GmbH**

Tel. 0 64 31 - 52 94 - 0  
An der Meil 6  
65555 Limburg-Offheim  
www.schaefer-automobile.de

SCHÄFER



**design112 GmbH**

Tel. 0 64 82 - 60 860 - 0  
Steedener Hauptstr. 3  
65594 Runkel-Steeden  
www.design112.de

design112

**MAN Truck & Bus  
Deutschland GmbH**

Tel. 0 6431 - 97 88 - 0  
Auf der Heide 21  
65553 Limburg  
www.man-mn.de



**16. OKTOBER  
10 - 17 UHR**

## EHRUNGEN 2017

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft  
Rhein-Westerwald  
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: \_\_\_\_\_



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2017 folgende Jubiläen an:

### Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Datum der Handwerksrolleneintragung: \_\_\_\_\_

Falls abweichend: \_\_\_\_\_

anderes Gründungsdatum: \_\_\_\_\_

nachgewiesen durch: \_\_\_\_\_

Wir planen die Durchführung einer Feier  ja  nein, Urkunde wird abgeholt in

Betzdorf  Montabaur  Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

### Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ derzeitige Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

### 25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Meisterprüfung abgelegt am: \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_-Handwerk

bei der Handwerkskammer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift



# Wachsen ist einfach.



[sparkasse-neuwied.de](http://sparkasse-neuwied.de)  
[skwws.de](http://skwws.de)

Wenn man für Investitionen  
einen Partner hat, der Ideen  
von Anfang an unterstützt.



Sparkasse  
Neuwied



Sparkasse  
Westerwald-Sieg



# Arbeitsrecht

## Anspruch auf finanzielle Vergütung nach Kündigung bei Nichtverbrauch des Jahresurlaubs (EuGH)

Auch wenn ein Arbeitnehmer von sich aus sein Arbeitsverhältnis beendet, hat er Anspruch auf eine finanzielle Vergütung, wenn er seinen bezahlten Jahresurlaub ganz oder teilweise nicht verbrauchen konnte. *EuGH, Urteil vom 20.07.2016, Az.: C-341/15*

## Sonderzahlungen können auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen sind, wenn der Arbeitgeber sie über das ganze Jahr verteilt und vorbehaltlos und unwiderruflich monatlich jeweils ein Zwölftel zahlt. Es handele sich dann um Entgelt für geleistete Arbeit. *BAG, Urteil vom 25.05.2016, Az.: 5 AZR 135/16*

## Betriebsrente aus Betriebsvereinbarung nur bei gleichwertiger Versorgung

Arbeitnehmer, denen bereits einzelvertraglich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, dürfen nur dann vollständig von einem auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden kollektiven Versorgungssystem des Arbeitgebers ausgenommen werden, wenn die Betriebsparteien im Rahmen des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums davon ausgehen können, dass diese Arbeitnehmer im Versorgungsfall typischerweise eine zumindest annähernd gleichwertige Versorgung erhalten. *BAG, Urteil vom 19.07.2016, Az.: 3 AZR 134/15*

## Unwirksame tarifliche Urlaubsstaffelung nach dem Lebensalter

Eine Urlaubsstaffelung verstößt gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 I i.V.m. § 1 AGG, wenn sie Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen um mindestens drei Tage kürzeren Urlaub gewährt als älteren Mitarbeitern.

Es besteht kein allgemeiner Erfahrungssatz, dass bei Mitarbeitern das steigende Lebensalter - unabhängig vom Berufsbild - generell zu einem erhöhten Erholungsbedürfnis und einer längeren Regenerationszeit führt. *BAG, Urteil vom 12.04.2016, Az.: 9 AZR 659/14*

## Unbezifferte Bonuszahlung

Behält sich der Arbeitgeber vertraglich vor, über die Höhe eines Bonusanspruchs nach billigem Ermessen zu entscheiden, unterliegt diese Entscheidung der vollen gerichtlichen Überprüfung.

Entspricht die Entscheidung nicht billigem Ermessen, ist sie gemäß § 315 Abs. 3 BGB unverbindlich. Dann setzt das Gericht die Höhe des Bonus auf der Grundlage des Vortrags der Parteien fest. *BAG, Urteil vom 03.08.2016, Az.: 10 AZR 710/14*

## Gesetzlicher Mindestlohn für Bereitschaftszeiten

Der gesetzliche Mindestlohn ist für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Zur vergütungspflichtigen Arbeit rechnen auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort - innerhalb oder außerhalb des Betriebs - bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen. *BAG, Urteil vom 29.06.2016, Az.: 5 AZR 716/15*

## „Werkvertrag“ hindert nicht rechtmäßige Arbeitnehmerüberlassung

Bei Vorliegen einer rechtmäßigen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis kommt zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers nicht als Arbeitnehmerüberlassung, sondern als Werkvertrag bezeichnet worden ist. *BAG, Urteil vom 12.07.2016, Az.: 9 AZR 352/15*

## Arbeitskleidung - wer zahlt die Reinigung?

Arbeitgeber müssen, laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), bei gesetzlich vorgeschriebener Hygienekleidung in Lebensmittelbetrieben auch die Kosten für die Reinigung übernehmen. Damit war ein Mitarbeiter eines Schlachthofes in der dritten Instanz mit seiner Klage erfolgreich.

Nach Auffassung des BAG ist der Mitarbeiter nicht verpflichtet, die Kosten der Reinigung der Hygienekleidung selbst zu tragen, sondern der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass seine Mitarbeiter saubere Hygienekleidung tragen. Die Vorschrift beruhe auf dem allgemeinen Grundsatz, dass die Kosten von demjenigen zu tragen sind, in dessen Interesse das Geschäft oder die Handlung vorgenommen wurde.

Nicht entscheiden musste das BAG allerdings, ob der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer wirksam vereinbaren kann, dass dieser die Kosten zu tragen hat. Im entschiedenen Fall war eine solche Vereinbarung nicht Gegenstand des Verfahrens. *BAG, Urteil vom 14.06.2016, Az.: 9 AZR 181/15*

## Unwirksamkeit Vertragsstrafenklausel

Enthält ein Arbeitsvertrag eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatsentgelts u.a. für den Fall, dass der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist auflöst, führt dies zu einer Übersicherung des Arbeitgebers, wenn sie diesen berechtigt, die Vertragsstrafe auch dann zu fordern, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis während der Probezeit von sechs Monaten ohne Einhaltung der während dieser Zeit maßgeblichen Kündigungsfrist von zwei Wochen auflöst. Laut Entscheidung der zuständigen Richter liegt bei einer derartigen Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers vor i.S.v. § 307 I 1 BGB. *BAG, Urteil vom 17.03.2016, Az.: 8 AZR 665/14*

## Wanderung bei Abteilungsfeier ist unfallversichert

Bei einer Abteilungs-Betriebsfeier muss die Unternehmensleitung nicht persönlich daran teilnehmen, damit für die Mitarbeiter Unfallversicherungsschutz besteht.

Vielmehr reicht es aus, so die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), wenn die Teilnahme jedem Mitarbeiter der Abteilung offen steht und der Sachgebietsleiter diese organisiert hat. *BSG, Urteil vom 05.07.2016, Az.: B 2 U 19/14*

## Einsicht in Personalakte nur ohne Rechtsanwalt

Zwar hat ein Arbeitnehmer nach § 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 BetrVG das Recht, in seine Personalakte Einsicht zu nehmen und hierbei ein Mitglied des Betriebsrats hinzuzuziehen. Diese Regelung, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), begründet aber keinen Anspruch auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, wenn sich der betroffene Mitarbeiter Kopien anfertigen darf. *BAG, Urteil vom 12.07.2016, Az.: 9 AZR 791/14*

## Keine Entschädigung bei Scheinbewerbung

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat ein Bewerber, der sich bei einem Unternehmen auf eine Stelle nur zum Schein bewirbt, bei einer Ablehnung keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Diskriminierung. *EuGH, Urteil vom 28.07.2016, Az.: C-423/15*

**Haftungsausschluss:** Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreis- handwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

## „Nein, danke“ – Wenn Mitarbeiter Führungspositionen ablehnen

Für viele Beschäftigte ist es ein Angebot, das sie kaum ablehnen können: die Beförderung auf einen Posten mit Führungsverantwortung. Sie beweist Wertschätzung für die bisher geleistete Arbeit und Vertrauen des Vorgesetzten in das Potenzial des Mitarbeiters. Umso überraschender, wenn dieser Nein sagt. Chefs, die in diesen Situationen Fingerspitzengefühl beweisen, können sie zum Vorteil ummünzen.

### Das Leben bietet viele Möglichkeiten

Für viele Beschäftigte ist der Beruf längst nicht mehr hauptsächlich Lebensmittelpunkt. Vor allem bei jüngeren Arbeitnehmern stehen Faktoren wie Selbstverwirklichung oder eine ausgeglichene Work-Life-Balance mindestens ebenso hoch im Kurs wie etwa das Gehalt. Darüber hinaus gibt es nicht wenige Menschen, die vor einer Führungsaufgabe zurückschrecken – sei es, weil sie sich nicht zutrauen, oder weil sie in ihrem Beruf andere Ziele verwirklichen wollen. Ein „Weiter so“ ist nach einer Absage allerdings kaum möglich – und nicht ratsam.

### Wertschätzung und Offenheit zählen

„Wichtig ist auch in dieser Situation ein wertschätzender Umgang mit dem Mitarbeiter“, sagt Dr. Ulrich Goldschmidt, Vorstandsvorsitzender des Verbands „Die Führungskräfte“ (dFK). Dazu gehöre vor allem die Frage nach den Beweggründen: „Möglicherweise gilt die Absage nur für diese spezielle Führungsposition.“ Als generelle Ablehnung von Führungsverantwortung sollte sie indes nicht automatisch bewertet werden. Möglicherweise passe das Angebot aus persönlichen, familiären Gründen in dem Moment nicht in die Lebensplanung des Kandidaten. Goldschmidt: „So einen Mitarbeiter darf man dann nicht für alle Zeiten abschreiben.“

Traue sich der Mitarbeiter die Aufgabe nicht zu, könnten möglicherweise Weiterbildungen oder eine gezielte Heranführung an die Position helfen. „Es ist aber auch zu akzeptieren, dass schlicht nicht jeder für eine Führungsaufgabe geeignet ist“, so Goldschmidt weiter. Für diese Gruppe biete sich beispielsweise eine Fachlaufbahn an. Es zähle zu der Führungsverantwortung des Vorgesetzten, das herauszufinden.

Catherine Schwierz, Chief Operating Officer bei der Beratung von Rundstedt, setzt bei der Analyse bereits vorher an: „Eine Führungskraft, die von dieser Antwort eines Mitarbeiters überrascht wird, hat wahrscheinlich im Vorfeld nicht intensiv genug mit ihm im Dialog gestanden.“ Sie rät zu regelmäßigen Karrieregesprächen, in denen deutlich wird, welche Entwicklungsambitionen ein Mitarbeiter hat, und welche Positionen zu ihm passen. Ohnehin ist sie von einer Karrierekultur überzeugt, in der der Mitarbeiter „im Fahrersitz seiner Karriere“ und diese eigenverantwortlich steuert.



„Wenn der Mitarbeiter in einer solchen Kultur eine gebotene Chance nicht ergreift, dann ist das für beide Seiten in Ordnung, weil ein ‚Nein‘ gut begründet werden kann und nicht ganz unvorbereitet kommt.“

### Abstrafen wäre eine denkbar schlechte Lösung

Thomas Hochgeschurtz von der Beratung Briegert und Hochgeschurtz verweist zudem auf das nötige Fingerspitzengefühl des Vorgesetzten. Die zuerst genannten Gründe für die Absage eines Mitarbeiters seien oft nicht die wahren Motive, sondern sozial akzeptierte Gründe, weiß er zu berichten. Letztlich profitierten jedoch beide Seiten von einem offenen Gespräch. Mittel- bis langfristig habe der Mitarbeiter das Problem, dass er eventuell keine weitere Entwicklungsstelle angeboten bekomme, da die Führungskraft, die ihn zuvor bei der Unternehmensleitung durchgesetzt hatte, sich nicht erneut eine blutige Nase holen möchte. „Wenn der Vorgesetzte den Eindruck gewinnt, dass die Ablehnungsgründe nicht verschwunden sind, wird er dem Mitarbeiter keine weitere Stelle anbieten.“ Eine ehrliche Kommunikation auf beiden Seiten kann verhindern, dass es soweit kommt.

Goldschmidt sieht in der Führungskultur im Unternehmen einen entscheidenden Aspekt, ob eine Absage negative Konsequenzen nach sich zieht. Statt eine Ablehnung persönlich zu nehmen, lohne es sich, nach möglichen Lösungswegen und dem optimalen Einsatzort für den Mitarbeiter zu suchen. Schließlich spreche man Mitarbeiter auf die Übernahme einer Führungsaufgabe an, von dessen Leistung man überzeugt sei. „Gehen Vorgesetzte mit dieser Situation falsch um und strafen Mitarbeiter womöglich sogar dafür ab, kann das dramatische Auswirkungen auf die Stimmung im Unternehmen haben.“ Der Umgang

mit solchen Situationen spreche sich blitzschnell herum – heutzutage aufgrund der sozialen Medien sogar über die Unternehmensgrenzen hinaus.

„Im besten Fall lernen beide Seiten aus einer solchen Situation“, findet Schwierz. Mitarbeiter plant ihre Karriere heutzutage in Übereinstimmung mit ihrer Lebensphase. Wenn die Familie Zeit brauche oder aufgrund der Berufstätigkeit des Partners oder der Partnerin eine Ausweitung der Arbeitszeit oder ein Umzug nicht infrage komme, verzichteten viele lieber vorerst auf den Karriereschritt. „Offenheit, Transparenz und der Respekt vor der Entscheidung des Mitarbeiters sind für mich in dieser Situation gute Leitplanken.“

### Und wie geht es weiter?

Hinzu kommt, dass es sich die wenigsten Unternehmen heutzutage noch leisten können, einen guten Mitarbeiter auf das Abstellgleis zu schieben – erst recht aus gekränkter Eitelkeit. „Die Zeiten sind vorbei, in der Mitarbeiter durch eine Absage in einer Karrieresackgasse landen“, konstatiert Schwierz. Wichtig sei, dass Mitarbeiter sich nicht selbst ausmanövrieren, indem sie taktieren und auf eine vielleicht noch attraktivere Option warten. Wenn sie dagegen eine gute und nachvollziehbare Begründung für ihre Absage haben, sei es Schwierz zufolge unwahrscheinlich, dass sie zu einer Beschädigung des Verhältnisses zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter führt.

Auch Hochgeschurtz glaubt nicht, dass das Verhältnis zum Mitarbeiter nach einer Absage belastet sein muss. Dieser hat sein Können unter Beweis gestellt, sonst wäre er nicht zur Weiterentwicklung vorgesehen gewesen. Führungskräfte sollten jedoch im Blick haben, dass der Mitarbeiter ein Problem mit sich selbst bekommen könnte. Da die Stelle nun anderweitig besetzt sei, könne er mittelfristig unzufrieden werden, wenn er denkt, er hätte die Aufgabe besser gelöst als der oder die Neue. „Diese Unzufriedenheit ist dann in der Praxis häufig Anlass für Konflikte zwischen dem Mitarbeiter und seinem Vorgesetzten.“

Weder die Kündigung noch ein Aufhebungsvertrag, aber auch kein „business as usual“ dürften die Folge einer Absage sein, so Goldschmidt: „Die Frage ist, wie es gelingen kann, einen wertschätzenden Umgang mit dem Mitarbeiter in einen Wert für das Unternehmen umzusetzen.“ Dazu zählen seine weitere Förderung und das Finden der richtigen Funktion für ihn. „Das erfordert einen sehr individuellen Zugang zu dieser Problematik. Der damit verbundene Aufwand lohnt sich aber langfristig.“

Lesen Sie auch auf [www.personalpraxis24.de](http://www.personalpraxis24.de): Führungsposition fehlbesetzt – wie soll es weitergehen?

Autor: David Schahinian, freier Journalist, für [personalpraxis24.de](http://personalpraxis24.de)

# Ausbildungsberechtigung im Handwerk

Ausbildungsberechtigt ist, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung umfasst sowohl die erforderlichen beruflichen als auch die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A der HwO	Erforderliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
Gesellen	Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HwO (Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf oder verwandten Beruf, 6 Jahre Gesellenpraxis, davon 4 in leitender Stellung)	Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung
Meister	Meisterprüfung im dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll bzw. im verwandten Handwerk	
Ingenieure / staatl. geprüfte Techniker	Studiengang bzw. Fachschulabschluss muss dem Ausbildungsberuf entsprechen	Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung
Sonstige	<p>- Ausnahmegewilligung gem. § 8 HwO (Personen, die über eine Ausnahmegewilligung in einem dem Ausbildungsberuf entsprechenden Handwerk verfügen)</p> <p>In Ausnahmefällen kann die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen von der HwK auf Antrag zuerkannt werden (ggf. Fachkundeprüfung erforderlich)</p>	Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung
Zulassungsfreie Handwerke der Anlage B 1 der HwO  Handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B 2 der HwO mit Ausbildungsordnungen	Erforderliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
Gesellen	Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf oder verwandten Beruf und angemessene Zeit der Berufstätigkeit	Ausbildereignungsprüfung oder Teil IV der Meisterprüfung
Meister	Meisterprüfung im dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll bzw. im verwandten Handwerk	
Ingenieure / staatl. geprüfte Techniker	Studiengang bzw. Fachschulabschluss muss dem Ausbildungsberuf entsprechen	Ausbildereignungsprüfung oder Teil IV der Meisterprüfung
Sonstige	In Ausnahmefällen kann die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen von der HwK auf Antrag zuerkannt werden ( ggf. Fachkundeprüfung erforderlich)	Ausbildereignungsprüfung oder Teil IV der Meisterprüfung

## Beurteilungsbogen Auszubildende

Angaben zum / zur Auszubildenden: Frau Herr

Name Vorname Personalnummer Geburtsdatum

Beurteilungszeitraum Ausbildungsabteilung Ausbilder/in

Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_

**Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen** (bei der Bewertung das jeweilige Ausbildungsjahr berücksichtigen)

**BEURTEILUNG DER LEISTUNG:**

Note:

	1	2	3	4	5
<b>1. Ausbildungsbefähigung</b> (Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Belastbarkeit und Stressresistenz, Kreativität, Geschicklichkeit, Flexibilität)					
<b>2. Ausbildungsbereitschaft</b> (Leistungswille, Engagement, gezeigtes Interesse, Fleiß, Initiative, Bereitschaft zur Mehrarbeit, Identifikation mit dem Unternehmen)					
<b>3. Lern- und Arbeitsweise</b> (Zuverlässigkeit, Ausdauer, Planung, Sauberkeit, Sorgfalt)					
<b>4. Lern- und Arbeitserfolg</b> (Zielerreichung, Arbeitsmenge, Arbeitsqualität, Termineinhaltung)					

**5. Bisher vermittelte wesentliche Fertigkeiten & Kenntnisse:**

(z.B. Word, Exel, Buchführung usw.....)


**6. Besondere Fähigkeiten:** \_\_\_\_\_

**7. Bemerkungen:** \_\_\_\_\_

**8. Gesamtbeurteilung:** \_\_\_\_\_

## Beurteilungsbogen für Auszubildende

### B.BEURTEILUNG DES VERHALTENS:

	Note				
	1	2	3	4	5
<b>1. Im Betrieb</b> (Vorgesetzte und Kollegen)					
<b>2. Extern</b> (Kunden und Geschäftspartner)					
<b>3. Teamfähigkeit</b>					
<b>4. Kommunikation</b>					

**5. Bemerkung :**

---



---

\*) Stufen der Benotung

Note 1 = außergewöhnlich gut.

Note 2 = besser als die Mehrheit der mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betrauten Auszubildenden.

Note 3 = nicht überdurchschnittlich, aber auch keine besonderen Schwächen.

Note 4 = entspricht gerade noch den Anforderungen, schlechter als die Mehrheit der mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betrauten Auszubildenden.

Note 5 = entspricht nicht mehr den Anforderungen.

\*\*) Welche Ausbildungsinhalte wesentlich sind können Sie auch der jeweiligen Ausbildungsordnung unter Punkt „Ausbildungsberufsbild“ (meist § 3 oder 4 Ausbildungsordnung) entnehmen.

- Berichtsheft ordnungsgemäß geführt:  ja  nein
- Regelmäßige Teilnahme am Berufsschulunterricht:  ja  nein
- Durchschnittsnote der fachspezifischen Fächer:  ja  nein
- Regelmäßige Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung:  ja  nein
- Durchschnittsnote:  ja  nein

Anzahl unentschuldigter Fehltage: \_\_\_\_\_ Anzahl Ermahnungen: \_\_\_\_\_

Anzahl unentschuldigter Verspätungen: \_\_\_\_\_ Anzahl Abmahnungen: \_\_\_\_\_

Er/Sie wäre als Mitarbeiter(in) für unseren Betrieb:

- Sehr geeignet:  geeignet  bedingt geeignet  ungeeignet

**Bemerkungen:**

---



---



---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubilder/in

# Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten

Die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit geht auch nicht am Handwerk vorbei. Internationaler Wettbewerb und eigene Korrespondenz innerhalb weltweit operierender Konzerne haben ein Umdenken in Fragen der Arbeitszeit bewirkt. Statt starrer Regeln, die für jeden Arbeitstag und jede Arbeitswoche für den Arbeitnehmer eine bestimmte, stets entgeltspflichtige Stundenzahl festlegen, finden sich zunehmend Arbeitszeitregelungen, die einen bedarfs- und produktgerechten Einsatz des Arbeitnehmers ermöglichen.

Erhöhte Kosten durch unproduktive Stunden und teure Überstunden sollen vermieden werden. Dies entspricht im Übrigen auch dem Zweck des verbindlichen öffentlichen Arbeitsrechts. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes soll es die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten verbessern. Es dient damit nicht nur der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers, sondern auch der Erhaltung des Wirtschaftsstandortes in Deutschland (so Küttner, Personalbuch 2016, 23. Auflage).

Sämtliche Arbeitszeitmodelle über eine nicht schematisch festgelegte Verteilung der Arbeitszeit müssen die durch das Arbeitszeitgesetz gezogenen Grenzen einhalten. Die Vorschrift des § 3 Arbeitszeitgesetz lässt für die Berücksichtigung betrieblicher Bedürfnisse breiten Raum. Es beschränkt zwar die werktägliche höchstzulässige Arbeitszeit auf acht Stunden, stellt aber einen Ausgleichszeitraum von 6 Monaten oder 24 Wochen zur Verfügung, in der diese Zeit im Durchschnitt erreicht werden wird.

Der Arbeitnehmer darf infolge dessen mehrere Wochen hintereinander werktäglich 10 Stunden (60-Stunden-Woche einschließlich Samstag) arbeiten. Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Wochenüberhang von 12 Stunden innerhalb des Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird. Tarifvertraglich kann im Übrigen unter den in

§ 7 Arbeitszeitgesetz näher bestimmten Voraussetzungen die werktägliche Arbeitszeit von 10 Stunden überschritten und ein anderer Ausgleichszeitraum festgelegt werden.

Soweit in bestimmten Tätigkeitsbereichen herkömmlich keine Tarifverträge geschlossen werden, kann die Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) im Einzelfall Abweichungen von sonst zwingendem Recht zulassen. In diesem Rahmen steht es den Arbeitsvertragsparteien sodann frei, die für ihr Arbeitsverhältnis maßgebende Arbeitszeitregelung zu vereinbaren.

Daneben sind jedoch die für besondere Arbeitnehmergruppen geltenden Schutzgesetze zu beachten, wie etwa die Sondervorschriften für Schwerbehinderte, Jugendliche und Schwangere.

Grundsätzlich hat von Gesetzes wegen der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt für die von ihm vertraglich geschuldete und geleistete Arbeit (sog. Sollarbeitszeit) sowie für Zeiten, in denen er mit dem Entgeltanspruch von seiner Arbeitsleistung befreit ist, etwa während seines Urlaubs oder bei krankheitsbedingter Entgeltfortzahlung.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Annahmeverzugslohn, wenn der Arbeitgeber die von ihm angebotene Arbeitsleistung nicht annimmt. Die ausfallende Arbeitszeit braucht nicht nachgearbeitet zu werden. Das wirtschaftliche Risiko einer Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers trägt nach der gesetzlichen Konstellation danach der Arbeitgeber. Dieses Risiko wird aber bei einer flexiblen Verteilung der Arbeitszeit zunehmend auf den Arbeitnehmer verlagert. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen wird bei flexiblen Modellen das monatliche Entgelt regelmäßig von der geleisteten Arbeit entkoppelt.

Der Arbeitnehmer erhält auf der Grundlage der vereinbarten Sollstunden eine verstetigte Vergütung. Im Interesse beider Vertragsparteien wird ein Arbeitszeitkonto geführt, auf dem die vergütungspflichtigen Stunden dokumentiert

werden (Plusstunden). Ein Vergleich mit der Sollarbeitszeit zeigt, ob das Konto ausgeglichen ist. Das Arbeitszeitkonto spiegelt damit das Verhältnis von Soll- und Ist-Arbeitszeit wieder. Plusstunden des Arbeitnehmers drücken seinen bereits entstandenen Geldanspruch in anderer Form aus, Minusstunden dokumentieren, dass der Arbeitgeber die entsprechende Zeitspanne bereits Vorschussweise vergütet hat, der Arbeitnehmer mithin zur Nachleistung verpflichtet ist. Beide sind daher lediglich rechnerische Größen zur Feststellung, welche Ansprüche – noch – bestehen.

In der Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos mit verstetigter Lohnzahlung liegt damit eine wechselseitige Vorschussvereinbarung. Ein nicht ausgeglichenes Arbeitszeitkonto weist je nach Stand Vorleistungen der einen oder der anderen Seite aus. Ein negatives Zeitguthaben bedeutet bei gleichbleibender, nach der regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeitnehmers bemessenen Vergütung einen Vorschuss des Arbeitgebers (BAG, Urteil vom 15.05.2013, Az.: 10a ZR 325/12).

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einrichtung eines Arbeitszeitkontos besteht nur bei einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung. Dazu genügt nicht die Abrede geleistete Überstunden durch Freizeit auszugleichen. Gegenläufig kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen, dass er das Arbeitszeitkonto entsprechend den vereinbarten Vorgaben führt. Das Bundesarbeitsgericht hat dies entschieden für die Verrechnung überbezahlter Arbeitsstunden mit einem Überstundenkonto.

Aufbau und Abbau eines Arbeitszeitkontos können im Übrigen eigenen Regeln folgen. Es besteht kein allgemeiner Grundsatz, dass der Abbau spiegelbildlich zum Aufbau erfolgen muss. Die infolge der Inanspruchnahme des gesetzlichen Urlaubs ausgefallenen Sollarbeitsstunden sind in dem Konto als Ist-Stunden einzustellen. Auch im Krankheitsfall sind grundsätzlich Zeittgutschriften zu gewähren und zwar in Form

von Ist-Stunden. Aus der Vereinbarung über die Führung eines Arbeitszeitkontos folgt nicht bereits, dass der Arbeitgeber ohne Weiteres berechtigt ist, Minusstunden zu verrechnen. Auch bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung.

Schließlich beschränkt § 2 Abs. 2 Mindestlohn-gesetz die Möglichkeit zur Führung eines Arbeitszeitkontos, damit die Zahlung des Mindestlohns nicht durch die Einrichtung eines solchen Kontos umgangen wird. Die Beschränkungen gelten jedoch nur soweit der Anspruch auf Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden nicht durch die verstetigte Vergütung erfüllt ist.

Danach kann dem Arbeitnehmer über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehende Arbeit auf ein schriftlich vereinbartes Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, wenn dieses innerhalb von 12 Monaten nach der monatlichen Erfassung der Arbeitszeit ausgeglichen wird.

Wird die Errichtung eines Arbeitszeitkontos in allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, unterliegen diese einer Kontrolle nach § 305 ff. BGB. Bei einer fehlerhaften Kürzung des Kontos durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Wiederherstellung des Guthabens. Ein Klageantrag, die zu Unrecht abgezogenen Stunden dem Arbeitszeitkonto „gutzuschreiben“, ist hinreichend bestimmt. Gerade in saisonabhängigen Betrieben empfiehlt sich mithin die Einführung von Arbeitszeitkonten.

Auch hinsichtlich des Lohnsteuerrechts gelten in Bezug auf das Führen von Arbeitszeitkonten einige Besonderheiten. Da die Entstehung der Lohnsteuer vom Zufluss des Arbeitslohns abhängt, ist es ohne Bedeutung, wie lange der Arbeitnehmer in dem betreffenden Lohnzeitraum gearbeitet hat. Die Gutschrift von Arbeitszeiten auf einem Jahres- oder Lebensarbeitszeitkonto – auch wenn es in Geldeswert geführt wird – führt allein noch nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn. Entscheidend ist die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Arbeitnehmers über den Arbeitslohn.

In der Vereinbarung einer späteren Auszahlung liegt noch kein Zufluss soweit nicht ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Abgabenordnung vorliegt.

Dies ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn die Vereinbarungen auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Gesetz beruhen. Der bei einem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aufgrund des Guthabenwerts ausgezahlte Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen.

Stirbt der Arbeitnehmer und hat der Erbe einen Anspruch auf Auszahlung der sich aus dem angesparten Zeitguthaben ergebenden Lohnbestandteile, richtet sich die Berechnung der Lohnsteuer nach den Besteuerungsmerkmalen des Erben.

Die Steuerfreiheit von Sonn- und Feiertagszuschlägen setzt jedoch eine tatsächliche Arbeitsleistung zu den begünstigten Zeiten voraus. Die Verzinsung dem Grunde nach steuerfreier Zuschläge, die im Rahmen der Altersteilzeit auf ein Zeitkonto genommen, getrennt ausgewiesen

und in der Freistellungsphase ausgezahlt werden, ist nicht steuerfrei.

Da es im Rahmen der Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung nur auf die Monatslohngrenze ankommt, sind auch hier Arbeitszeitkontenmodelle bei Vereinbarung eines festen Monatslohns und eines Freizeitausgleichs für Mehrarbeit in den Folgemonaten zulässig.

Auch sozialversicherungsrechtlich gelten für die flexible Gestaltung der Arbeitszeit Besonderheiten.

Die flexible Gestaltung der Arbeitszeit, wie sie die verschiedenartigen Arbeitszeitmodelle vorsieht, warf hinsichtlich der Sozialversicherung der Beschäftigten erhebliche Probleme auf, denn das Arbeitsentgelt war stets in dem Abrechnungszeitraum mit Beiträgen zu belegen, in dem es erarbeitet wurde. Lage und Verteilung der Arbeitszeit erlangen für die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und die hieraus erwachsene Verpflichtung zur Beitragsentrichtung, vor allem hinsichtlich der Entstehung der Versicherungspflicht, ihrer Unterbrechung sowie der Voraussetzung einer geringfügigen Beschäftigung Bedeutung.

Die Schwierigkeiten, die daraus resultieren, dass die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts sich in erster Linie an durchgehend mit einer regelmäßigen Arbeitszeit und regelmäßiger Arbeitsentgeltzahlung der Beschäftigten orientieren, versucht der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998 zu begegnen. Damit wurde insgesamt eine allgemeine sozialversicherungsrechtliche Regelung geschaffen, die Unterbrechungen des Arbeitslebens zulässt, ohne den Sozialversicherungsschutz der beteiligten Arbeitnehmer zu beseitigen. Durch entsprechende Rahmenbedingungen sollen Betriebe und Tarifpartner veranlasst werden, flexiblere Arbeitszeiten verstärkt einzusetzen. Damit sollen zugleich Anreize geschaffen werden, um Arbeitsplätze zu erhalten und Arbeitslose neu einzustellen.

Bei flexibler Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit besteht eine Beschäftigung auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn während der Freistellung Arbeitsentgelt aus eigenem Wertguthaben fällig wird und das monatlich fällig werdende Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen 12 Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Erforderlich ist, dass das Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben entnommen wird. Wertguthaben dürfen nicht das Ziel flexibler Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszyklen verfolgen. Vielmehr muss es um größere Freistellungsphasen im Interesse gerade des Arbeitnehmers gehen. Arbeitsentgelt oder ein Arbeitszeitguthaben aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder zum Ausgleich betrieblicher Produktions-

und Arbeitszeitzyklen führte bislang nicht zum Vorliegen entgeltlicher Beschäftigung und damit auch nicht zur Versicherungspflicht, sodass bei einer solchen Freistellung eines Arbeitnehmers das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf eines Monats endet.

Dies wurde allerdings gesetzgeberisch geändert. Mit dem vierten SGB IV Änderungsgesetz wurde angeordnet, dass eine Beschäftigung in Zeiten einer bis zur dreimonatigen Freistellung von der Arbeit auch dann besteht, wenn das Arbeitsentgelt in dieser Zeit aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder zum Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszyklen stammt.

Im Übrigen hat der Arbeitnehmer, wenn während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Arbeitsunfähigkeit eintritt, Anspruch auf Krankengeld. Für die Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung kommt es auf das im Bemessungszeitraum tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt an. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während einer Freistellungsphase ruht der Anspruch auf Krankengeld.

Bei der Berechnung von Arbeitslosengeld wird dem entstehenden Nachteil, dass der Arbeitslose im Bemessungszeitraum in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer flexiblen Arbeitszeitregelung gestanden hat, in der Weise entgegen gewirkt, dass für die Zeiten der Ansparung eines Wertguthabens das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum für die geleistete Arbeitszeit erzielt hätte, wenn eine Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit nicht getroffen worden wäre.

Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Freistellungsphase entstehen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der Beschäftigungslosigkeit und der Verfügbarkeit erfüllt sind.

In der Rentenversicherung wurde durch eine weitere gesetzgeberische Änderung festgelegt, dass Beiträge, die nach dem Beginn der Rente für Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden, nachträglich gezahlt werden, leistungswertlich als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge zu behandeln und damit bei Renten wegen Erwerbsminderung und Todesrenten steigend zu berücksichtigen sind (so auch Hüttner: Personalbuch 2016, Seiten 461 ff.).



*Autor des Artikels:  
Rechtsanwalt Thomas Ickenroth  
Kanzlei Walterfang, Gauls, Ickenroth,  
Partner, Montabaur*

# Steuern und Finanzen

## Geschäftsführer machen keine Überstunden

Braucht bzw. wozu braucht ein Gesellschafter-Geschäftsführer ein Arbeitszeitkonto? Aus Sicht des Finanzamtes nur für eines: verdeckte Gewinnausschüttungen.

Ein Arbeitszeitkonto für einen geschäftsführenden Gesellschafter ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Die Begründung: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer besitze „Allzuständigkeit“, auch über die üblichen Arbeitszeiten hinaus. Dazu passe keine Vereinbarung über ein Arbeitszeitkonto, auf dem Wertguthaben für geleistete Überstunden gesammelt werden zu Gunsten von späterer, vergüteter Freizeit. Die dafür gebildeten Rückstellungen seien daher eine steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung, so die Entscheidung des BFH. *BFH, Urteil vom 11.11.2015, Az.: I R 26/15*

### Vorsteuer sichern

Was tun, wenn gelieferte Gegenstände keine Artikelnummer und Herstellerbezeichnung haben? Antwort gibt das Finanzgericht (FG) Hamburg: In einem aktuellen Urteil heißt es hierzu: „Die Leistungsbezeichnung gelieferter Gegenstände erfordert, sofern Artikelnummern oder Herstellerbezeichnungen nicht erkennbar sind, eine zur Identifizierung geeignete Beschreibung der Beschaffenheit der Gegenstände“. Außerdem sei das Lieferdatum auch dann zu benennen, wenn es mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt, so das Gericht. Darüber hinausgehende Nachweise seien nur erforderlich, falls der Fiskus berechnete Zweifel an dem Vorgang habe. *FG Hamburg, Urteil vom 30.09.2015, Az.: 5 K 85/12*

### Elektronische Steuererklärung

Die Finanzämter werden ab diesem Jahr konsequent elektronische Steuererklärungen einfordern. Es drohen Verspätungszuschläge.

Unternehmen sind eigentlich schon seit 2011 gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben. Ebenso davon betroffen sind Privathaushalte mit Fotovoltaik-Anlagen oder Gewinneinkünften aus Nebenerwerb von mehr als 410 Euro. Allerdings bestand der Fiskus nicht in jedem Fall auf der elektronischen Steuererklärung. Dies soll sich jetzt ändern: In einer Pressemitteilung informierte das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, dass die Finanzämter die Übermittlung der elektronischen Steuererklärungen ab diesem Jahr mit finanziellen Sanktionen durchsetzen sollen.

Dies bedeutet: Sofern kein Härtefall vorliegt, wird eine Erklärung in Papierform als nicht abgegeben gewertet. Dann müssen Steuerpflichtige mit Verspätungszuschlägen rechnen. Dieser Verspätungszuschlag kann bis zu 10 % der festgesetzten Steuer betragen. Erhoben wird er nach Ablauf der Abgabefrist.

Von einem Härtefall würde ausgegangen, wenn

die Anschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung mit PC und Internetanschluss nur mit erheblichem finanziellen Aufwand möglich wäre oder die Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten zum Umgang mit der Technik nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sind.

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg müssen die Finanzämter auch digitale Alternativen zum Internet nicht akzeptieren. Im entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar sich geweigert, die Steuererklärung für seine Gewinneinkünfte elektronisch per Elster zu übermitteln und wollte stattdessen eine Daten-CD übergeben. Sie begründeten das mit Sicherheitsbedenken. Das zuständige Finanzamt hatte die Annahme der CD-ROM verweigert. Zu Recht, entschied das Finanzgericht. Der Gesetzgeber habe einen solchen Einreichungsweg nicht vorgesehen, heißt es dazu in der Entscheidung. *FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.03.2016, Az.: 7 K 3192/15*

### Steuerbonus Handwerkerrechnung – 2 aktuelle Entscheidungen

Mit einem aktuellen Urteil vom 06.07.2016 hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden, dass eine Handwerkerleistung (im vorliegenden Fall das Beziehen von Polstermöbeln) nur steuerbegünstigt ist, wenn diese im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Erfolgt das Beziehen der Polstermöbel in einer nahe gelegenen Werkstatt des Handwerkers und nicht „im Haushalt des Steuerpflichtigen“, können die Kosten dafür die Steuer nicht nach § 35 a EStG ermäßigen.

Im entschiedenen Fall beauftragten die klagenden Eheleute im Jahr 2014 einen Raumausstatter, ihre Sitzgruppe (2 Sofas und einen Sessel) neu zu beziehen. Der Raumausstatter holte die Sitzgruppe ab und bezog die Möbel in seiner nahe gelegenen Werkstatt (Entfernung zur Wohnung der Kläger ca. 4 Kilometer) neu. Für die entstandenen Kosten (rd. 2.600 €) beantragten die Kläger in ihrer Steuererklärung die Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 3 EStG (Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen).

Das beklagte Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, das Gesetz verlange, dass die Handwerkerleistung „im Haushalt“ des Steuerpflichtigen erbracht worden seien und der BFH den Begriff „Haushalt“ räumlich-funktional auslege. Einspruch und Klage der Kläger blieben erfolglos. *FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.07.2016, Az.: 1 K 1252/16*

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu einer Steuerermäßigung führen können, wobei Versicherungsleistungen diesen Ermäßigungsbetrag mindern. Im vorliegenden Fall erlitt die Klägerin einen Wasserschaden, für dessen Beseitigung Handwerkerkosten in Höhe von insgesamt 3.224 Euro anfielen. Die Aufwendungen wurden durch die Versicherung der Klägerin erstattet. Die

Klägerin setzte die Handwerkerkosten in ihrer Einkommensteuererklärung an und beantragte die Gewährung der Steuerermäßigung. Dies lehnte das beklagte Finanzamt aufgrund der Regulierung des Schadens durch die Versicherung ab.

Das FG Münster unterstützte diese Entscheidung.

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen setzt, nach Ansicht der Richter, eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin durch die Handwerkerkosten voraus. Dies sei jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Versicherung die Handwerkerkosten erstattet habe. Eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin ergebe sich auch nicht aus den gezahlten Versicherungsbeiträgen, weil durch diese nicht die Versicherungsleistung angespart werde. Der Anspruch auf Schadensregulierung bestehe unabhängig von der Gesamthöhe der eingezahlten Beiträge. *FG Münster, Urteil vom 06.04.2016, Az.: 13 K 136/15 E*

### Homeoffice- kein Unfallversicherungsschutz

Bei einer Tätigkeit im Homeoffice besteht kein Unfallversicherungsschutz innerhalb der eigenen Wohnung, so eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG). Im entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz tätig. Als sie beabsichtigte, sich aus ihrer Küche ein Wasser zu holen, rutschte sie auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und verletzte sich. Die Unfallkasse lehnte einen Arbeitsunfall ab. *BSG, Urteil vom 05.07.2016, Az.: B 2 U 5/15 R*

### Verzugszinssätze, Stand 01.07.16

#### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
16.03.16	0,25 %	5,25 %

#### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.16	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.07.16	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:  
[www.basiszinssatz.info](http://www.basiszinssatz.info)





Exklusive  
Angebote für  
das Fleischer-  
handwerk

Für Sie kommen nur beste Zutaten in Frage – für uns **nur beste Leistungen.**

Von der Fleischer-Rente über die Prüfliste von Sachversicherungen bis zur MeisterPolicePro – durch unsere langjährige enge Zusammenarbeit mit dem Fleischerhandwerk sind schon viele Ideen und Produkte entstanden. Das freut uns natürlich. Denn so können wir uns noch besser um Ihre Versicherungen kümmern. Sprechen Sie uns an!

**Gebietsdirektion Koblenz**  
**Löhrstraße 78-80**  
**56068 Koblenz**  
**Telefon 0261 13901-40**  
**Fax 0261 13901-26**  
**fd.koblenz@signal-iduna.de**

**SIGNAL IDUNA**   
gut zu wissen

## Kräuterwanderung mit der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Zu einer Wanderung der besonderen Art hatte die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied eingeladen. Auf Schuster's Rappen starteten die Kollegen zur Kräuterwanderung rund um das Hotel-Heinz in Höhr-Grenzhausen. Nach einem alkoholfreien Kräutertrunk begaben sich die Wanderer auf den Weg. Gott sei Dank spielte das Wetter mit. Denn kurz vor der Veranstaltung begann es zu regnen. Aber der Wettergott hatte ein Einsehen. Und wenn Engel reisen, ist das Wetter ja bekanntlich gut. Auf Ihrem Weg durch die Fauna in der Umgebung vom Hotel Heinz lernten die Wanderer die Welt der heimischen Kräuter kennen. Die Kräuterexpertin Ira Brüuer erläuterte den Teilnehmern die verschiedenen heimischen Gewächse.

Ob Heil- oder Küchenkräuter, die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten erstaunten den ein oder anderen Teilnehmer doch. Heilkräuter wurden in den früheren Jahrhunderten von der Bevölkerung häufig angewendet. Ob Gicht, Kopfschmerzen oder Wundverletzungen. Heilkräuter unterstützten die Behand-

lung. Heimische Küchenkräuter werden vor allem in der regionalen Küche eingesetzt. Das sollten auch die Teilnehmer der Wandergruppe erfahren. Nach der zweistündigen Wanderung war Entspannung bei Speis und Trank angesagt. Das Abendmenü im Hotel Heinz, war zum Thema Kräuter zusammengestellt worden. Die Kolleginnen und Kollegen konnten

im Essen schmecken, was sie an Kräutern zuvor bei der Wanderung kennengelernt hatten. So stand auch ein Brennnesselpfannkuchen auf der Karte.

Gemütlich klang dann der Abend mit den Vorträgen aus, vielleicht das neue Wissen anzuwenden. Nach einem erlebnisreichen Tag trat man die Heimreise an.



## 10 Maler und zwei Malerinnen starten als Geselle ins Berufsleben



Gruppenbild mit zwei Damen und 10 Jungmalern, die sich über den Gesellenbrief freuen und denen Prüfungsausschuss-Vorsitzender Willi Pies (links) die begehrten Zertifikate überreichte.

Foto: Hans Hartenfels

Maler und Lackierer behandeln, beschichten und bekleiden Innenräume und Fassaden von Gebäuden. Sie erfreuen den Auftraggeber, zaubern sie doch mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein völlig neues Aussehen der Wohn- und Geschäftsräume und deren äußeres Erscheinungsbild. Nur, ganz so einfach ist es nicht. Auch hier ist Kreativität, Vorstellungsvermögen und handwerkliches

Geschick gefragt, um den Ansprüchen der Auftraggeber gerecht zu werden und selbst zufrieden auf das Geleistete blicken zu können. Nach dreijähriger Lehrzeit war für 12 Junghandwerker/innen jetzt Schluss mit der Ausbildung und es galt das Erlernte in einer Gesellenprüfung zu beweisen. Willi Pies aus Melsbach, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, gratulierte in der Aula des

Berufsbildungswerkes in Heimbach-Weis dann auch zur bestandenen Prüfung, nicht ohne Appell an die jungen Leute, sich auch nach der Lehrzeit weiterzubilden. „Wer rostet, der rostet“ sage ein altes Sprichwort und Jungmaler, die nicht den Trend der Zeit erkennen, würden ganz schnell scheitern und seien out.

## Versammlung der Innung für Raum und Ausstattung RWW

Die diesjährige Innungsversammlung der Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald fand in den Räumen der Kreishandwerkerschaft in Montabaur statt.

Neben den Innungsmitgliedern konnte Obermeister Jörg Heinen auch den ZVR-Vizepräsident und Landesinnungsmeister Helmut Schmidt begrüßen. Bevor die Regularien abgehandelt wurden, berichtete Schmidt über Aktuelles aus der Arbeit des Landesinnungsverbandes Raum und Ausstattung und des Zentralverband Raum und Ausstattung.

Er spannte in seiner Berichterstattung einen weiten Bogen und griff zahlreiche Themen des Raumausstatterhandwerks auf. Nach wie vor sei die Einordnung in die Anlage B1 der Handwerksordnung das größte Problem des Berufsstandes. Es gelte daher für jeden Betrieb, sich durch besondere Leistungen hervorzuheben und nicht durch Dumpingpreise noch mehr dem Ansehen des Berufes zu schaden.

Die Zahlen im Raumausstatterhandwerk sprechen hierzu eine deutliche Sprache. Von deutschlandweit 28.000 eingetragenen Betrieben handelt es sich lediglich bei 3.200 um Meisterbetriebe.

Schmidt berichtete auch über die Sozialkassen des Bau- und Malerhandwerks und informier-

te über die Voraussetzungen des Reisegewerbes sowie die Durchführung der Gesellenprüfungen. Insgesamt sorgten die Ausführungen des Vizepräsidenten und Landesinnungsmeisters für eine rege Diskussion bei den anwesenden Versammlungsteilnehmern. Einstimmig

wurden die von Geschäftsführerin Elisabeth Schubert vorgetragene Jahresrechnung 2015 und der Haushaltsplan 2016 verabschiedet. Bei einem kleinen Imbiss blieb zum Abschluss der Versammlung noch ausreichend Zeit zum Erfahrungsaustausch mit den Kollegen.



## Ersthelferlehrgang der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises fand positive Resonanz

Die Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ fordert vom Unternehmer, dass für die Erste-Hilfe-Leistung eine ausreichende Zahl Ersthelfer zur Verfügung stehen muss.

Hierfür dürfen jedoch nur Personen eingesetzt werden, die ihre Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe bei einer dafür qualifizierten Stelle erhalten haben.

Um eine sichere Erste Hilfe zu gewährleisten, hat der Unternehmer weiterhin dafür zu sorgen, dass für die Erste Hilfe im Betrieb und auf den Montagestätten, die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material zur Verfügung stehen.

Für die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises Gründe genug, sich diesem Thema anzunehmen.

Gemeinsam mit dem Roten Kreuz, Kreisgeschäftsstelle Westerburg, führte daher die Innung einen Ersthelferleh-

gang durch. Themeninhalte waren beispielsweise das Verhalten beim Auffinden einer Person, Beachten der eigenen Sicherheit, Absetzen des Notrufs, Rettungskette Forst, stabile Seitenlage, Herz-Lungen-Wiederbelebung sowie der Einsatz von Defibrillatoren. Nach Aussage

der Aubilderin Frau Simon, DRK Westerwald, sterben nach wie vor mehr Verletzte durch unterlassene als durch falsche Hilfeleistung. Damit unterstrich sie nochmals die Notwendigkeit, Ersthelferlehrgänge zu absolvieren.



Der **E-CHECK**  
Sicherheit vom  
Elektromeister

Zu Ihrer Sicherheit:  
Die Prüf-Plakette  
für Ihre  
Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerke  
Rhein-Westerwald  
www.handwerk-rww.de

## Hand in Hand mit dem Handwerk

Zusammen mit regionalen Handwerksbetrieben setzt die Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) als größtes kommunales Energie- und Dienstleistungsunternehmen aus Rheinland-Pfalz die Energiewende in der Region um. Diese Zusammenarbeit wird durch die Energiegemeinschaft Mittelrhein für beide Seiten erheblich erleichtert. Das Netzwerk verbindet die Mitglieder untereinander mit dem Ziel, sparsame und umweltschonende Energieanwendungen in Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie und öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Die angestrebte Energieeffizienz wird auch durch die enge Zusammenarbeit der evm mit regionalen Handwerksbetrieben bei der Markteinführung gemeinsamer innovativer Produkte und Techniken deutlich. Weitere Informationen dazu unter [www.evm.de/energiegemeinschaft](http://www.evm.de/energiegemeinschaft).

### Servicepartner in der Region

Gemeinsamen Kunden kann die Energiegemeinschaft Mittelrhein attraktive Dienstleistungspakete anbieten, die durch den Service des regionalen Handwerks qualitativ gesichert werden.

Ein Beispiel hierzu ist das evm-Paket HeizungPlusService. Ohne kostenintensive Anfangsinvestition können Kunden ihre alte, oft ineffiziente Ölheizung gegen eine moderne

Erdgas-Heizanlage mit einer 15-jährigen Servicegarantie eintauschen.

Die Kosten dafür werden auf diesen Zeitraum umgelegt. Weitere Informationen zu diesem und vielen weiteren Dienstleistungspaketen und Fördermöglichkeiten gibt es im Internet unter [www.evm.de](http://www.evm.de).

### Vom Profi für Profis

Die evm bietet ihren Gewerbekunden Strom- und Erdgaslieferverträge zu ganz besonderen Konditionen an.

Schon seit über 15 Jahren beziehen Mitglieder der Kreishandwerkerschaft (KHS), mit dem evm-ProfiStrom hundert Prozent Ökostrom aus erneuerbaren Energien und profitieren außerdem noch von der evm-Preisgarantie. Bis Ende 2018 garantiert diese die Planungssicherheit der Energiekosten.

Seit diesem Jahr profitieren von diesen Vorteilen auch die Mitglieder des Bauern- und Winzerverbandes (BWV) und des Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA).

Für weitere Informationen stehen persönliche und kompetente Ansprechpartner unter 0261 402-44449 oder per E-Mail an [gewerbeberatung@evm.de](mailto:gewerbeberatung@evm.de) zur Verfügung.

## Garantiert sichere Preise

### evm-ProfiStrom und evm-ProfiGas Rahmenvertrag KHS

- Langfristige Planungssicherheit bis Ende 2018
- Umweltschonend mit Erdgas und 100% Ökostrom
- Persönlicher und kompetenter Ansprechpartner unter Telefon: 0261 402-44449, E-Mail: [gewerbe-beratung@evm.de](mailto:gewerbe-beratung@evm.de)

Exklusiv für  
Mitglieder der



Kreishandwerkerschaft



energieversorgung mittelrhein

## Betrieb einer Solaranlage kann Elterngeld mindern

Nach dem Bundeselterngeldgesetz sind für die Ermittlung des Einkommens aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit die 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Abweichend davon ist für die Ermittlung des Einkommens aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen zugrunde liegt, wenn die berechnete Person in den Zeiträumen auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte.

In einem vor dem Bundessozialgericht (BSG) entschiedenen Fall hatte eine werdende Mutter sowohl als Arbeitnehmerin ein Gehalt als auch als Betreiberin einer (privaten) Photovoltaikanlage Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Für die Berechnung des Elterngelds sind

in diesem Fall nicht die Einkünfte aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes anzusetzen, sondern das Gesamteinkommen aus dem letzten (Steuer-)Kalenderjahr. Der zuständige Landkreis berechnete deshalb das Elterngeld für das im August 2013 geborene Kind auf der Grundlage des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraums, dem Jahr 2012. Die Einkünfte im Jahr 2013 blieben damit außer Betracht.

Das Gesetz schreibt diesen Bemessungszeitraum bei sog. Mischeinkünften aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung zwingend vor, auch dann, wenn dadurch das Elterngeld niedriger ausfällt. Das BSG bestätigte mit seinem Urteil diese Vorgehensweise. *BSG, Urteil vom 21.06.2016, Az. B 10 EG 8/15 R*

## Heizungsoptimierung

Seit dem 1. August 2016 werden der Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen sowie der hydraulische Abgleich am Heizsystem gefördert. Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich.

Um die Potenziale der Energieeffizienz bei der Wärmeversorgung von Gebäuden zu steigern gab das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) im August 2016 den Startschuss für die Förderung der Heizungsoptimierung. Dies erfolgt durch den Einbau von modernen, hocheffizienten Pumpen bzw. die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, der die Wärme im Gebäude optimal verteilt. Das Förderprogramm hat zum Ziel, die Heizungseigentümer durch attraktive, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu motivieren, ineffiziente Pumpen zu ersetzen und Optimierungsmaßnahmen am gesamten Heizsystem durchzuführen. Es leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu einer wirtschaftlichen und das Klima schonenden Wärmeversorgung des Gebäudebestandes in Deutschland.

### Was wird gefördert?

Investitionen in folgende Tatbestände können gefördert werden:

1. Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen
2. Heizungsoptimierung durch einen hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen

In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen gefördert werden. Dabei handelt es sich um die Anschaffung und die fachgerechte

Installation von:

- voreinstellbaren Thermostatventilen
- Einzelraumtemperaturreglern
- Strangventilen
- Technik zur Volumenstromregelung
- Separater Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik und Benutzerinterfaces
- Pufferspeichern
- die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve

Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Pumpen, ob diese die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen.

### Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen in Neubauten
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht
- die Anschaffung und die Installation gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen
- Eigenleistungen
- Nebenleistungen, wie z. B. Wandverkleidungsarbeiten, Entsorgungsleistungen.

### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss, der nach Umsetzung der Maßnahmen und Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen an den Antragsteller überwiesen wird.

Weitere Informationen zur Höhe der Förderung, Antragsberechtigung und -stellung sowie die Liste der förderfähigen Pumpen finden Sie unter [www.bafa.de/bafa/de/energie/heizungsoptimierung](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/heizungsoptimierung)

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa)

## Eine monatelang deutlich anwachsende fällige Forderung kann Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners begründen

Wenn ein Schuldner einem Gläubiger aufgrund einer in den Vormonaten deutlich angewachsenen fälligen Forderung ankündigt, im Falle des Eingangs neuer Gelder die Verbindlichkeit nur durch eine Einmalzahlung und 20 folgende Monatsraten begleichen zu können, offenbart er dem Gläubiger seine Zahlungsunfähigkeit.



### Sachverhalt:

Gegenüber der beklagten Lieferantin hatte die Schuldnerin Ende Juni 2011 Zahlungsrückstände in der Größenordnung von mind. 200.000 EUR. Nachdem die Beklagte daraufhin einen Lieferstopp verhängt hatte, kündigte die Schuldnerin eine Einmalzahlung von 50.000 EUR und monatliche Ratenzahlungen von jeweils 40.000 EUR an.

Nachdem sich bis Mitte August 2011 die Zahlungsrückstände auf ca. 800.000 EUR erhöht hatten, machte die Beklagte die Lieferung eines von der Schuldnerin dringend benötigten „Kraftdrehkopfes“ von der Erbringung einer Abschlagszahlung von 200.000 EUR und der Stellung einer Bankbürgschaft für die sonstigen ungedeckten Verbindlichkeiten von ca. 600.000 EUR abhängig. Beides erbrachte die Beklagte.

Nach Insolvenzeröffnung verlangt der klagende Insolvenzverwalter Rückzahlung des überwiesenen Betrages von 200.000 EUR. Nachdem das OLG die Klage abgewiesen hatte, führte die vom Senat zugelassene Revision zur Verurteilung.

Zunächst bestätigte der BGH das Berufungsgericht zwar in der Annahme, dass objektiv eine Zahlungseinstellung der Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zahlung vorgelegen habe. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht jedoch gemeint, aus den dargelegten Indizien habe man nicht zwingend eine Kenntnis der Beklagten von einer Zahlungsunfähigkeit ableiten können. Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit stehe die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit hinweise. Solche hätten, so die Richter, im konkreten Falle vorgelegen.

BGH, Urteil vom 14.06.2016, Az.: IX ZR 23/15

## Berufskleidung mieten – die clevere Idee fürs Handwerk

Der berufliche Alltag hat es in sich. Neue Aufträge akquirieren, Arbeitsqualität sichern, Betriebsabläufe organisieren, Büro- und Personalaufgaben lösen .... Und dann gibt es auch noch das Thema „Berufskleidung“.

Entlastung schaffen textile Mietdienstleister, wie DBL ITEX Gaebler, Partner der Kreishandwerkerschaft. Sie übernehmen alle Aufgaben rund um die Arbeitskleidung, angefangen von der Beschaffung, über die professionelle Pflege bis hin zum bequemen Hol- und Bringdienst.

„Wir beraten die Unternehmen zunächst in einem ausführlichen Termin vor Ort. Welche Aufgaben muss die Berufskleidung erfüllen? Gibt es Schutz- oder Hygienevorgaben, denen die Arbeitskleidung unterliegt? Welche Farben passen zum Firmenauftritt?“ erklärt Alexander J. Neuzerling, Verkaufsleiter ITEX Gaebler. Von großer Bedeutung ist immer auch der finanzielle Aspekt. Feste monatliche Mietraten



bilden eine solide Kalkulationsbasis. Zudem greifen steuerliche Vorteile, da Leasingraten als Betriebsausgaben absetzbar sind. Erfahrene Nutzer des textilen Mietservices schätzen insbesondere die organisatorische Entlastung. Das einheitliche Erscheinungsbild ist gesichert, die Mitarbeiter stets ordentlich ge-

kleidet, die Ausstattung neuer Mitarbeiter oder auch Größentausch erfolgen reibungslos. Betriebe, die an Schutz- oder Hygienevorschriften gebunden sind, schätzen vor allem die Sicherheit, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Normen beim textilen Dienstleister liegt.

**Gute Gründe, die für den textilen Mietservice sprechen. Innungsbetriebe der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten darüber hinaus einen Handwerker-Rabatt in Höhe von 5% auf die Dienstleistungen des Rahmenvertragspartners DBL-ITEX Gaebler.**

### Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,  
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen  
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:  
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:  
Rhein-Westerwald eG;  
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei  
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:  
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;  
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare  
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;  
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare  
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;  
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/94640, Fax 02631/946411  
Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

VON  
**MITTELSTAND** ZU  
**MITTELSTAND**

„Ein guter Berater schenkt  
immer reinen Wein ein.“

Carolin Spanier-Gillot, Bodenheim/Rheinhessen  
Winzerin des Jahres 2015

**Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.**

**Wir machen den Weg frei.**

Nutzen Sie für Ihre unternehmerischen Pläne unsere  
**Genossenschaftliche Beratung** und unser Netzwerk an  
Spezialisten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe  
Volksbanken Raiffeisenbanken. Mehr Informationen  
erhalten Sie vor Ort oder unter [vr.de/firmenkunden](http://vr.de/firmenkunden)

**Volksbanken  
Raiffeisenbanken**  
in Rheinland-Pfalz



## Beim Grillen passen Holzkohle und Bier nicht gut zusammen Kohle gut durchglühen lassen

Die Zubereitung von Speisen über einer Feuerstelle hat bis heute nichts von ihrer Faszination verloren. Grillen gehört für viele in den Sommermonaten einfach dazu. Dabei entstehen allerdings schnell gesundheitsschädliche Stoffe, warnt die SIGNAL IDUNA.

Wenn die Holzkohle anfängt, kräftig zu qualmen, beginnt der gemütliche Teil des Tages. Aber der Qualm sorgt nicht nur immer wieder für Streitigkeiten unter Nachbarn, sondern enthält auch schädliche Substanzen wie beispielsweise Benzpyren.

Wer jetzt zu früh sein Grillgut auf den Rost legt, kann sicher sein, dass Benzpyren und andere sogenannte polyzyklische Kohlenwasserstoffe (PAK) in die Lebensmittel einziehen. Da PAK stark krebserregend sind, ist durch die Deutsche Fleisch-Verordnung ein noch tolerabler Höchstwert definiert. Diesen aber überschreitet so manches unsachgemäß über Holzkohle gegrillte Steak leicht um das Zehnfache. Holzkohle also immer erst richtig durchglühen lassen.

Ein zweiter Fehler, den der Hobby-Grillmeister nur zu gerne macht, ist das Ablöschen des Grillfleisches mit Bier. Das spült nicht nur die Würze herunter, sondern sorgt nicht selten dafür, dass die Glut ausgeht oder sich ein Ascheregen über die Lebensmittel senkt.

Doch problematischer als die Geschmacksbeeinträchtigung ist der entstehende Qualm, denn auch dieser enthält jede Menge PAK. Aufgepasst auch bei ölhaltigen Marinaden: Die sollte man vor dem Grillen sorgfältig äußerlich entfernen, beispielsweise mit einem Küchentuch. Ansonsten sorgt



das in die Glut tropfende Öl wieder für reichliche Qualmentwicklung.

Neben den PAK können beim Grillen auch Nitrosamine entstehen, wenn man beispielsweise Fleischprodukte grillt, die Nitritpökelsalz enthalten. Das ist etwa bei vielen Bratwürsten der Fall, gilt aber auch für Kassler, Schinken oder Fleischwurst. Unter Hitze reagiert das Nitrit mit den im Lebensmittel enthaltenen Eiweißen zu Nitrosaminen, die wie die PAK krebserregend sind.

Und eine weitere Stoffgruppe, die als unerwünschtes Nebenprodukt entsteht, ist gesundheitlich relevant: die heterozyklischen aromatischen Amine (HAA), die ebenfalls zu Krebserkrankungen führen können. Hier rückt insbesondere rotes Fleisch in den Fokus

wie Rind, Lamm oder auch Schwein.

Die HAA bilden sich unter Hitze aus den im Fleisch enthaltenen Proteinen. Je höher und je länger das Fleisch erhitzt wird, desto höher wird die HAA-Konzentration. Das betrifft auch Produkte, die aus rotem Fleisch hergestellt werden wie Hamburger.

Dennoch sollte sich niemand den gelegentlichen Grillabend vermiesen lassen, so die SIGNAL IDUNA. Neben den beschriebenen Optimierungsvorschlägen ist es aber sinnvoll, Grillschalen – am besten aus Emaille oder Edelstahl – zu verwenden.

Die fangen Fett und Fleischsaft auf, bevor sie in die Glut tropfen. Grillschalen haben zum Beispiel den weiteren Vorteil, dass kleine Stücke nicht durch den Rost fallen und sich auch empfindliche Lebensmittel wie Fisch gut grillen lassen.





# Die größte Baufachmesse der Region

## 18. „Bauen - Wohnen & Energietage Taunus/Westerwald“

Am 29. und 30. Oktober 2016 ist Limburg wieder Tummelplatz für Häuslebauer, Renovierer und Sanierer. Über 220 Ausstellerfirmen werden wieder zur traditionellen Ausstellung erwartet. Einen besonderen Schwerpunkt bildet auch in diesem Jahr die Energie.

LIMBURG - Mit Schwung und einer gehörigen Portion Euphorie gehen die Teilnehmerfirmen auch in diesem Jahr wieder auf ihre Kunden zu und präsentieren auf der größten Baumesse der Region, der 18. „Bauen & Wohnen Taunus/Westerwald“, ihre Neuheiten, ihr Know-how und ihre Dienstleistungen. Limburgs Bürgermeister Richard betont den Stellenwert der „Bauen & Wohnen“, bietet sie doch Handwerksbetrieben und Gewerbetreibenden aus der gesamten Region die Möglichkeit, ihr umfangreiches und qualitativ hochwertiges Angebot den Kunden unmittelbar vorzustellen und zu beraten.

Neben Renovieren und Sanieren sind ökologischer Hausbau sowie Energie und barrierefreies Wohnen die Schwerpunktthemen der branchenreinen Fachmesse, die am Wochenende des 29. und 30. Oktober 2016 zum nunmehr achtzehnten Mal in der Kreisstadt stattfindet. In den sechs Messehallen und auf dem großzügigen Freigelände treffen Bauherren, Sanierer, Renovierer und Energiesparer jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr auf kompetente Ansprechpartner wohl jeder Branche, die in diesem Bereich für ein erfolgreiches Projekt notwendig sind.

Über 220 Aussteller bieten bei der 18. „Bauen - Wohnen & Energietage den Besucherinnen und Besuchern wieder reine Fachinformationen. Handelsfirmen, Handwerksbetriebe, Bauunternehmen, Makler und Finanzdienstleister präsentieren eine breitgefächerte Angebotspalette - natürlich rund um die Themenbereiche Bauen, Wohnen und Sanieren. Die Branchen sind von A bis Z vertreten, und alle Interessierten aus der Stadt und dem Umland haben die Möglichkeit, sich zwei Tage lang rund um die Markthallen umfassend zu informieren. Dem Veranstalter ge-

lingt es immer wieder, den Besucherinnen und Besuchern in erster Linie heimische Firmen als Gesprächspartner zu präsentieren. Eventuelle Probleme werden dementsprechend auch vor Ort mit Betrieben aus den Städten und Gemeinden der Region Taunus/Westerwald gelöst.

Und zu besprechen gibt es auf der „Bauen & Wohnen“ so einiges. Ein Auszug aus der umfangreichen Angebotspalette dokumentiert, dass die komplette Bandbreite vom Neubau über Sanieren und Renovieren bis hin zu Einrichten, Wohnen, Garten- und Landschaftsbau sowie barrierefreiem Wohnen im Alter abgedeckt ist. Informationen gibt es unter anderem auch zu den Themen Fenster und Türen, Elektroanlagen, Dachbeschichtungen, Markisen, Vordächer und Wintergärten, Bautenschutz, Kamin- und Kachelöfen, unterschiedlichen Solaranlagen und Regenwassernutzung, Blockhäuser und Saunen, Balkone, Tapeten und Teppiche, Sicherheitssysteme für Haus und Hof. Dass sämtliche relevanten Handwerker auf der Messe vertreten sind, versteht sich von selbst; und auch die Anbieter des „schlüsselfertigen Bauens“ sind am 29. und 30. Oktober in den Markthallen mit ihrem umfangreichen Programm vertreten. Das Ziel des Veranstalters ist es, den Besuchern eine breit gefächerte Themenpalette zu bieten.

Die Stadtverwaltung Limburg stellt auf ihrem Messestand neben umfangreichem Info-Material unter anderem ihre Baugebiete vor. Darüber hinaus ist der Stand wechselnd mit kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bauamt, dem Liegenschaftsamt, dem Stadtentwicklungsamt und dem Amt für Verkehrs- und Landschaftsplanung besetzt. Im gleichen Messestand sind auch Mitarbeiter des Gutachterausschusses des Amtes für Bodenmanagement, der auf Grundstücksbewertungen spezialisiert ist, präsent.

Mit dem ökologischen Bauen präsentiert die „Bauen & Wohnen“ ein weiteres Schwerpunktthema. Gesundes und umweltgerechtes Wohnen

sind heute Themen, die jeden Bauherren bereits in der Bauplanung beziehungsweise beim Renovierungsvorhaben besonders interessieren. An zahlreichen Ständen erhalten die Besucher ausführliche Informationen direkt von Handwerkern, Naturbaustoffhändlern und weiteren Baudienstleistern.

Auf der „Bauen & Wohnen“ präsentieren sich Problemlöser aus allen Bereichen und allererster Güte - Überraschendes inbegriffen. Egal zu welchem Thema Sie Informationen suchen, die Aussteller auf der „Bauen & Wohnen“ decken alle Bereiche umfassend und kompetent ab. Die Besucherinnen und Besucher können sich auf ein abwechslungsreiches Angebot freuen. Dazu gibt es neben informativen Messeständen und der Möglichkeit zum persönlichen Kontakt am Messe-Wochenende ein umfangreiches Rahmenprogramm mit zahlreichen Fachvorträgen zu den unterschiedlichsten Themen rund ums Haus.

Auf einer Herbst-Messe sind natürlich auch die Hersteller von hochwertigen Kamin- und Kachelöfen vertreten. In der kalten Jahreszeit garantiert ein Ofen nicht nur eine behagliche Wärme sondern auch Gemütlichkeit in den eigenen vier Wänden. Wer es heiß und gesund liebt, für den sind die Anbieter von Saunen und Infrarot-Wärmekabinen die richtige Anlaufstelle. Oftmals sind es die kleinen Dinge im Haus, die für Individualität und Behaglichkeit sorgen. An zahlreichen Ständen werden Wohnaccessoires angeboten, mit denen sich die Besucher eine bleibende Erinnerung an die 18. „Bauen - Wohnen & Energietage Taunus/Westerwald“ mit nach Hause nehmen können.

Eintrittspreis 6,00 Euro. Behinderte, Rentner 5,00 Euro. Jugendliche und Auszubildende haben freien Eintritt.

Weitere Informationen für Aussteller und Besucher erhält man bei MESSECOM, 57584 Scheuerfeld, Tel. 02741 - 933 444/-445 oder unter [www.messelimburg.de](http://www.messelimburg.de)

## 18. Bauen - Wohnen & Energietage Taunus/Lahn/Westerwald



# Empfang der Wirtschaft

in den Kreisen Altenkirchen,  
Neuwied und Westerwald

*Es ist mittlerweile zur guten Tradition geworden, dass die Wirtschaft aus den Kreisen Neuwied, Altenkirchen und Westerwald einmal im Jahr in einem Unternehmen der jeweiligen Region im Rahmen eines Wirtschaftsempfangs zusammenkommt. Den Auftakt machte in diesem Jahr der Kreis Neuwied.*

## Wirtschaft im Kreis Neuwied zu Gast bei Löhr-Automobile GmbH

Zum 10. Mal wurde in diesem Jahr der Empfang der Wirtschaft im Kreis Neuwied durchgeführt. Gastgeber war die Löhr Automobile GmbH in Neuwied, ein Unternehmen das für Mobilität in der Region steht. Mit 13 Standorten in Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen gehört die Löhr Gruppe, die in diesem Jahr ihr 125 jähriges Jubiläum feiert, zu einer der größten Automobil-Handelsgruppen Deutschlands. Neben der Gastgeberin hatten die IHK Regionalgeschäftsstelle Neuwied, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Neuwied, die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, die Sparkasse Neuwied, die Süwag und die Rhein-Zeitung zum Empfang der Wirtschaft eingeladen.

Christian zur Hausen, Vorsitzender des IHK-Beirat für den Kreis Neuwied, begrüßte die Gäste und betonte in seinem Grußwort, dass die Ausrichtung des Wirtschaftsempfangs eine Gemeinschaftsleistung aller Veranstalter sei, bei dem natürlich dem gastgebenden Unternehmen eine bedeutende Rolle zukomme. Nach der Vorstellung des Unternehmens durch Geschäftsführerin Christina Degenhart, überzeugte die Referentin des nachmittags, Daniela A. Ben Said auf kurzweilige und durchaus außergewöhnliche Weise mit ihrem Vortrag zum Thema „Mitarbeiterführung – Diskutierst Du noch oder führst Du schon?“ die anwesenden Gäste. Sie machte deutlich, welche Herausforderungen sich zukünftig bei der Mitarbeitergewinnung und –führung ergeben können und sorgte mit ihrem Vortrag für eine rege Diskussion.

Rudolf Röser, Vors. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, bedankte sich in seinem Schlusswort beim Team der Löhr Automobile GmbH für die Ausrichtung des Empfangs und dankte den anwesenden Gästen für ihr Kommen. Mit den Worten: „Es ist richtig und wichtig, dass sich die Wirtschaft des Kreises Neuwied immer wieder trifft und in ständigem Kontakt steht. Ich wünsche Ihnen allen daher weiterhin viel Erfolg und einen interessanten, informativen aber auch geselligen Abend hier bei der Löhr-Gruppe“, schloss Röser den offiziellen Teil.



Kreis Neuwied

## Wirtschaftsempfang im Kreis Altenkirchen bei Firma Dalex Schweißmaschinentechnik GmbH & Co. KG, Wissen

Der traditionelle Empfang der Wirtschaft im Kreis Altenkirchen fand in diesem Jahr bei der Dalex Schweißmaschinentechnik GmbH & Co. KG in Wissen statt. Das Unternehmen, dessen Geschichte und Entwicklung vom Geschäftsführer Dipl.-Ing. Friedrich Mayinger vorgestellt wurde, schrieb ein Stück Erfolgsgeschichte und ist nach einigen schwierigen Situationen nunmehr auf gutem Weg zur technologischen Führerschaft in Sachen Schweißtechnik mit den Kernkompetenzen im Widerstandsschweißen und Sondermaschinenbau zu avancieren. Der Sprecher der Wirtschafts-junioren, Daniel Geldsetzer, begrüßte die anwesenden Gäste und nutzte die Gelegenheit, in seiner Begrüßungsansprache wichtige politische und wirtschaftliche Themen anzusprechen.

Vinzenz Baldus, Gastredner des Abends, hatte das Thema „Westerwald-Sieg – Aktivzone zwischen den Ballungsräumen“ gewählt. Der aus dem Westerwald stammende Wirtschaftscoach sparte nicht mit kritischen Anmerkungen gerichtet an Politik und sonstige Institutionen und machte unmissverständlich deutlich, was ihn an der regionalen Identität stört. Mit seinem durchaus provokanten Vortrag stieß Baldus einerseits auf Zustimmung bei den Gästen erntete andererseits allerdings auch Kritik und sorgte damit für eine rege Diskussion. Das Schlusswort war dem Landrat

des Kreises Altenkirchen, Michael Lieber, vorbehalten. Sein Dank galt den Sponsoren, den Ausrichtern und der Firma Dalex für die Organisation des Wirtschaftsempfangs. Musikalisch begleitet wurde die Veranstaltung durch das Trio „Dolicé“ mit Sängerin Nina Becker.



Kreis Altenkirchen

## Caritas-Werkstätten Gastgeber des diesjährigen Westerwälder Wirtschaftsempfangs

Zahlreiche Gäste aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft trafen sich zum Wirtschaftsempfang in den Caritas-Werkstätten in Montabaur, um einige informative, aber auch gesellige Stunden zu verbringen. Eingeladen hatten die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Westerwaldkreises, die Wirtschaftsjuvenen Westerwald-Lahn, die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, die Westerwälder Zeitung sowie die Industrie- und Handelskammer Koblenz mit ihrer Geschäftsstelle in Montabaur.

Vor dem offiziellen Programm luden Armin Gutwald, Geschäftsführer der Caritas-Werkstätten Westerwald-Rhein-Lahn, und seine Mitarbeiter die Gäste ein, sich persönlich vom breiten Leistungsspektrum der Werkstätten zu überzeugen. Viele Gäste nutzten die Gelegenheit, an einer der informativen Führungen teilzunehmen, die die Teilnehmer durch unterschiedliche Bereiche der Einrichtung führten. Den offiziellen Teil der Veranstaltung eröffnete der Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert. Im Rahmen seiner Begrüßung verlieh Schwickert an die Schriftstellerin Annegret Held, „Fly & Help“-Stiftungsgründer Reiner Meutsch sowie Startenor Johannes Kalpers den Ehrentitel „Botschafter des Westerwaldkreises“. Der Vierte im Bunde, Fußballprofi Roman Weidenfeller, konnte leider aufgrund Vorbereitungen für die Bundesligasaison nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Nachdem Caritasdirektor Frank Keßler-Weiß und Geschäftsführer Armin Gutwald den anwesenden Gästen den Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn und die Arbeit der Caritas-Werkstätten vorgestellt hatten, referierte der Gastredner des Abends, Professor Ulrich Weinberg vom Hasso-Plattner-Institut, unter dem Titel „Design Thinking: Besser vernetzt arbeiten!“ über die Arbeit an der HPI School of Design Thinking in Potsdam. Zum Abschluss der Veranstaltung dankte Kreishandwerksmeister Rolf Wanja sämtlichen Beteiligten für ihr großes Engagement und lud alle Gäste zum gemütlichen Get-together bei kulinarischen Leckereien - zubereitet vom Küchenteam der Caritas-Werkstätten - und diversen Getränken ein.



Westerwaldkreis

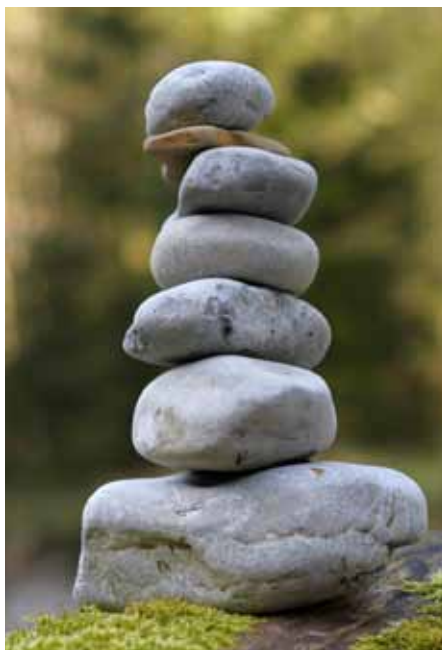
## Neue AOK-Kampagne „Lebe Balance“

REGION. Die AOK Rheinland-Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse startet am 26. Oktober 2016 um 18 Uhr in der Stadthalle Ransbach-Baumbach ihr neues Programm für innere Stärke und Achtsamkeit.

Das Berufsleben und unser Familienalltag werden immer komplexer. Die ständige Erreichbarkeit, eine zunehmende Mobilität, die Verantwortung für Kinder und vielleicht auch pflegebedürftige Eltern führen bei immer mehr Menschen zum Ritt durch das Hamsterrad. Man funktioniert nur noch statt das Leben zu genießen.

Psychische Erkrankungen sind oft die Folge. Lebe Balance ist das spezifische Angebot, das die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse dieser Entwicklung entgegen setzt.

Lebe Balance ist ein Programm zur Stärkung der psychischen Schutzfaktoren. Die AOK möchte damit den Teilnehmer nützliche Werkzeuge an die Hand geben und hilfreiche Tipps vermitteln, die dabei helfen, einen achtsameren Umgang mit sich selbst zu pflegen, stabiler zu werden für die Herausforderungen des Alltags. „Im Wesentlichen zielt Lebe Balance darauf ab, die eigenen Empfindungen achtsam wahrzunehmen, Abstand von den Strudeln des täglichen Lebens zu nehmen, nicht veränderbare Umstände als gegeben anzunehmen und sich an dem zu orientieren,



was einem selbst im Leben wichtig ist“, fasst Edgar Holzapfel, Bezirksgeschäftsführer der AOK, den Kerngedanken zusammen. Lebe Balance wurde vor vier Jahren von der AOK Baden-Württemberg zusammen mit führenden Experten aus der Psychologie entwickelt.

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat das Programm jetzt übernommen und setzt es auf verschiedenen Ebenen ab Herbst 2016 um. Im

AOK-Gesundheitsprogramm für das 2. Halbjahr 2016 wird der neue, siebenteilige Kurs angeboten. Webinare bieten Kunden die Möglichkeit, online etwas für ihre Achtsamkeit zu tun. Das Begleitbuch zu Lebe Balance ist im Handel erhältlich.

Der Startschuss der Kampagne fällt bei der Auftaktveranstaltung am 26. Oktober 2016 in Ransbach-Baumbach.

Vorträge, Balance-Tests, Werte-Checks sowie Tipps und Strategien zum Ausgleich zwischen Beruf und Familie werden den Besuchern angeboten. In Ransbach-Baumbach wird Dr. med. David Goldberg zum Thema „Achtsamkeit und Inneres Gleichgewicht“ sprechen. An der anschließenden Podiumsdiskussion nehmen die rheinland-pfälzische Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler und die Vorstandsvorsitzende der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland Dr. Irmgard Stippler teil.

„Das Thema Lebe Balance wird ab Mitte Oktober eine wichtige Rolle im umfangreichen Präventionsangebot der AOK einnehmen“, so Holzapfel weiter.

„Ab 2017 wird das Angebot weiter ausgebaut und beinhaltet dann auch Bausteine, die speziell auf Unternehmen zugeschnitten sind.“

Weitere Information zum Thema Lebe Balance erhalten Sie bei Ihrem AOK-Firmenkundenberater und im Internet auf [aok.de](http://aok.de).

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse



„Wie arbeite ich daran,  
weniger zu arbeiten?“

Lebe   
Balance

Mit den richtigen Strategien den Ausgleich zwischen  
Firma und Familie schaffen. Interesse? [www.aok.de](http://www.aok.de)

## Handwerk setzt auf Digitalisierung

Die Digitalisierung der Arbeitswelt steckt voller Chancen für das deutsche Handwerk. 83 Prozent der Führungskräfte von Handwerksorganisationen stimmten in einer aktuellen Sonderumfrage des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) so ab. Das Handwerk arbeitet daran, mit Hilfe der Digitalisierung neue Geschäftsfelder und Kundengruppen zu erschließen sowie Arbeitsprozesse zu optimieren. „Neues wagen, Innovationen vorantreiben – das macht seit jeher den Erfolg des Handwerks aus“, kommentiert ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke das Ergebnis.

Am für den digitalen Umbau notwendigen schnellen Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze hapert es bisher jedoch. 93 Prozent der Befragten kommen aufgrund der Rückmeldungen der Unternehmen zu dem Schluss, dass der Ausbau außerhalb der Ballungszentren mit den Notwendigkeiten digitaler Geschäftsprozesse nicht Schritt hält. Schwannecke mahnt daher Handlungsbedarf bei der Politik an: „Nur mit einer zukunftsfähigen Infrastruktur auf Glasfaserstandard können Handwerksbetriebe ihre Ziele umsetzen. Deutschland darf digital nicht abgehängt werden.“ 95 Prozent der Befragten plädieren zudem dafür, dass seitens der Politik in allen



Wirtschaftsbereichen eine Transformation hin zu digitalen Geschäftsmodellen angestrebt werden muss. Eine gezielte Unterstützung nur einzelner Bereiche – Stichwort „Industrie 4.0“ – reicht dem Handwerk nicht.

Hinweis: Die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Digitalisierung und die Auswirkungen auf das Handwerk greift die „Digitale

Agenda des Handwerks“ auf, die das ZDH-Präsidium im Juni 2016 verabschiedete.

Die Digitale Agenda des Handwerks ist einsehbar unter: [http://www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/wirtschaft/Digitalisierung/Digitale\\_Agenda\\_des\\_Handwerks-juni-2016.pdf](http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/wirtschaft/Digitalisierung/Digitale_Agenda_des_Handwerks-juni-2016.pdf)

Quelle: ZDH, Berlin

## Geldwerte Vorteile auf einen Blick

**dbl itex gaebler**  
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

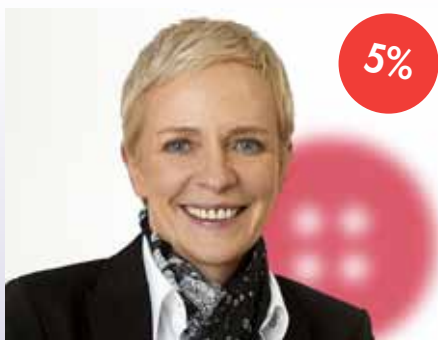
... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

**ITEX Gaebler** – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



**Claudia Hildebrand** Mobil: 0178/3475507  
E-Mail: [childebrand@dbl-itex.de](mailto:childebrand@dbl-itex.de)

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dbl-itex.de](http://www.dbl-itex.de), bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim  
Bezug von Handwerks-  
bedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter [www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de).

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V         8   9   0   0
2.	5V

## Heizungsbauer muss auf erforderliche Wärmedämmung hinweisen

Der Bauherr hat den Bauunternehmer mit der Erneuerung einer Heizungsanlage beauftragt. Die einzubauende Heizungsanlage kann nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn an dem Gebäude umfangreiche Wärmeschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Wenn der Heizungsbauer den Bauherren darüber nicht aufklärt, kann der Bauherr den Vertrag rückabwickeln und ist nicht zur Zahlung des Werklohns verpflichtet. (OLG Oldenburg, Urteil vom 09.10.2013, Az.: 3 U 5/13 – NZB zurückgewiesen), BGH, Urteil vom 13.07.2016, Az.: VII ZR 305/13

## Ungeeigneter Beton ist ein Mangel

Das Bauunternehmen musste eine Bodenplatte in einem Baugebiet errichten. Das dort anzutreffende Grundwasser ist betonaggressiv. Eine tatsächliche Schädigung an der Betonplatte ist zwar nicht festzustellen. Die Leistung ist trotzdem mangelhaft, da der Beton nicht die erforderlichen Anforderungen erfüllt und es zu einer Berührung mit Grundwasser kommen kann. OLG Jena, Urteil vom 30.06.2016, Az.: 1 U 66/16

## Verstoß gegen DIN-Norm führt zu Mangel

Wenn in einem Bauvertrag zur Ausführung der Leistungen nichts Konkretes geregelt ist, sichert der Bauunternehmer in diesem Fall stillschweigend die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu. Diese Regeln sind in DIN-Normen oder Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt. Auch wenn es zu keinem Schadenseintritt kommt, führt der Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu einem Mangel. OLG Köln, Urteil vom 16.03.2016, Az.: 16 U 63/15



## Gewährleistungsfrist von fünf Jahren für Photovoltaikanlage

Die lange Verjährungsfrist von fünf Jahren für Arbeiten an Bauwerken gilt auch für die nachträgliche Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer Tennishalle. Die Photovoltaikanlage muss zur dauernden Nutzung fest eingebaut sein, sodass der Einbau eine grundlegende Erneuerung der Halle darstellt, die einer Neuerrichtung gleichsteht. Außerdem muss die Photovoltaikanlage der Tennishalle dienen. Dabei genügt es, wenn die Tennishalle Trägerobjekte der Photovoltaikanlage sein soll. Unerheblich ist, ob die Halle mit Strom

aus der Photovoltaikanlage versorgt wird. BGH, Urteil vom 02.06.2016, Az.: VII ZR 348/13

## Sicherungsabrede mit 15 % Einbehalt und 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft ist unwirksam

Eine Regelung zur Absicherung des Bauherrn kann unangemessen sein, wenn die Gesamtbelastung zu hoch ist. Sieht eine Regelung vor, dass der Bauherr trotz fertig gestellter Bauleistung einen Teil des Werklohns einbehalten darf und zusätzlich noch eine Sicherheit gestellt werden muss, kann dies in der Gesamtschau zur Unwirksamkeit führen. Ein 15%iger Einbehalt und eine 5%ige Vertragserfüllungsbürgschaft überschreiten das Maß des Angemessenen. BGH, Urteil vom 16.06.2016, Az.: VII ZR 29/13

## Auftragnehmer bei Zahlungsverzug zur Leistungseinstellung berechtigt

Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug zur Leistungseinstellung berechtigt und kann Ersatz des ihm dadurch entstandenen Verzögerungsschadens verlangen. OLG Köln, Urteil vom 07.06.2016, Az.: 22 U 45/12

## Kein Mangel bei Einhaltung vertraglicher Vorgaben

Im entschiedenen Fall wurde eine Baufirma mit der Beschichtung einer Fassade beauftragt. Die Baufirma hatte die vertraglich vorgegebenen Arbeitsschritte exakt eingehalten. Danach sind in der Fassade Risse entstanden, die von der Beschichtung nicht dauerhaft überbrückt werden. Die Leistung des Bauunternehmens ist nicht mangelhaft, da sich das Unternehmen an die vertraglichen Vorgaben gehalten hat (OLG München, Beschluss vom 15.10.2015 – 28 U 1494/15 – NZB zurückgenommen) BGH, Urteil vom 09.03.2016 – VII ZR 255/15).

## Architekt wird ohne Hinweis auf Bauherren selbst Vertragspartner

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Architekt für den Bauherren tätig wird, so dass bei Auftragserteilung eine Vermutung für ein Fremdgeschäft besteht. Stellt der Architekt gegenüber den Firmen nicht klar, dass er im Namen des jeweiligen Bauherren handelt, führt der fehlende Hinweis dazu, dass er selbst Vertragspartner wird. OLG Köln, Urteil vom 24.07.2015, Az.: 19 U 129/14

## Angebotsausschluss nur bei eindeutigen Vorgaben

Ein Angebot kann ausgeschlossen werden, wenn in ihm unzulässige Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen enthalten sind. Die Leistungsbeschreibung muss eindeutig sein. Sind die Angaben in der Leistungsbeschreibung interpretierbar oder missverständlich bzw. mehrdeutig, führt eine darauf beruhende Angabe nicht zum Angebotsausschluss. Eine Leistungsbeschreibung ist nur

dann eindeutig und vollständig, wenn sie Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen zweifelsfrei beschreibt. Die Leistungsbeschreibung darf keine Widersprüche in sich oder zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen haben. Es müssen alle für die Leistungen spezifischen Bedingungen und Anforderungen benannt sein. Nur so kann der Bieter seine Preise sicher und ohne umfangreiche Ermittlungen kalkulieren. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.09.2016 Az.: 15 Verg 1/16

## Kostenüberschreitung ist ein wichtiger Grund für Kündigung

Als Beschaffenheit eines Planervertrages vereinbarten die Parteien eine bestimmte Baukostenobergrenze. Überschreitet der Planer diese Baukostenobergrenze, kann er die Kosten bei den anrechenbaren Kosten nicht einstellen. Die Baukostenobergrenze wird nur dann unverbindlich, wenn die Kostensteigerung auf nachträglichen Änderungswünschen beruht. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, kann der Bauherr den Planervertrag aus wichtigem Grund kündigen. (Kammergericht, Urteil vom 23.05.2015 – 27 U 155/11 – NZB zurückgewiesen), BGH, Urteil vom 10.02.2016, Az.: VII ZR 175/13

## Keine Preiskorrektur bei Fehlkalkulation

Der Bieter ist für die von ihm angegebenen Preise verantwortlich. Ihm obliegt es, seine Preise zu kalkulieren und anzubieten. Daher sind unauskömmliche Preise und Mischkalkulationen nicht vergaberechtswidrig, genauso wenig wie zu hohe Einzelpreise. Eine falsche Preisangabe kann daher nach der Submission nicht mehr korrigiert werden. Vergabekammer Bund, Beschluss vom 18.02.2016, Az.: VK 1-2/16

## Werklohnanspruch bei Änderung der Ausführung wegen bauaufsichtlicher Vorgaben

Im Bauvertrag ist eine Ausführung der Regenentwässerung beschrieben. Im Zuge der Baumaßnahme stellte sich heraus, dass die Entwässerung in dieser Form nicht zulässig ist. Die Bauaufsicht macht geänderte Vorgaben/Auflagen. Wenn der Bauunternehmer deswegen die Leistung ändern muss, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf eine entsprechende Vergütung. Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage für geänderte oder zusätzliche Leistungen. Kammergericht Urteil vom 28.04.2015, Az.: 7 U 141/14 – NZB zurückgenommen.

## Mangelbeseitigungskostenvorschuss ohne Abnahme

Der Bauherr kann für die Mangelbeseitigung von dem nachbesserungsunwilligen Bauunternehmer einen Vorschuss verlangen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Werkleistung abgenommen wurde. OLG Celle, Urteil vom 03.03.2016, Az.: 16 U 129/15

## Auch für Selbstständige gilt: „Drum prüfe, wer sich ewig bindet“

Existenzgründer und selbstständige Handwerksmeister, die sich in jungen Jahren für das System der privaten Krankenversicherung (PKV) entscheiden, bereuen diesen Schritt nicht selten im Alter: Deutliche Prämiensteigerungen und komplizierte Abrechnungsverfahren können für Frust sorgen und befördern zunehmend den Wunsch, zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zurückzukehren – doch der Ausstieg aus der PKV ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Gesundheitsprüfungen, steigende Beiträge im Alter und Abrechnungen, die in Anbetracht ihrer Komplexität alles andere als einfach sind – viele Angestellte und Selbstständige, die sich einst für die PKV entschieden haben, wollen zurück zur gesetzlichen Krankenversicherung, deren Beiträge sich weder am Alter noch am individuellen Gesundheitszustand bemessen und die Leistungsanspruchnahme nicht mit Vorkasse verbunden ist. Ein weiterer Vorteil der GKV gegenüber der PKV: die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung für Kinder und Ehegatten.



Roland Engehausen, Vorstand der IKK Südwest

Roland Engehausen, Vorstand der IKK Südwest, warnt daher vor einem vorschnellen Wechsel in die PKV: „Wir erhalten immer wieder Anfragen von selbstständigen Handwerksmeistern, die den Wechsel zur PKV bereuen und wieder zurück zu unserer Innungskrankenkasse möchten. In vielen Fällen ist dies leider aufgrund strenger gesetzlicher Vorgaben nicht möglich.“

Es gibt kaum eine Chance, zum System der gesetzlichen Krankenversicherung zurückzukehren. „Günstige Einstiegstarife der PKV können sich im Laufe der Zeit zu hohen und teilweise unbezahlbaren Beiträgen entwickeln. Selbstständige in der

Gründungsphase ihres Unternehmens, die einen Wechsel zur PKV in Erwägung ziehen, unterschätzen diese Gefahr hoher finanzieller Mehrbelastungen im Alter. Den höheren Versicherungsprämien stehen dann häufig nur begrenzte Altersbezüge gegenüber“, weiß Engehausen. „Wir empfehlen selbstständigen Handwerksmeistern unsere IKK Südwest als Alternative zur privaten Krankenversicherung. Gerade Existenzgründer profitieren von speziellen attraktiven Beitragsregelungen und unserem starken Service- und Leistungspaket.“

Hierzu hat die regionale Krankenkasse ein Experten-Team zusammengestellt, das Sie von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr telefonisch unter der Rufnummer 06 81/9 36 96-9704 erreichen können. Nadine Hartmann, Referatsleiterin der IKK Südwest für freiwillig Versicherte, empfiehlt: „Wir beraten gern unverbindlich über die Vor- und Nachteile und zeigen auf, was bei der Frage einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu beachten ist.“

– Anzeige –

## Meine Beraterin. Meine Kasse.

Nicole Stoffels  
Kundencenter Alzey  
Eine von über 250 persönlichen  
Kundenberatern in Ihrer Nähe.



Einfach  
persönlicher.

Einfach persönlicher – für ein gutes Gefühl  
in Sachen Gesundheit. Jetzt gleich wechseln!  
Mehr Infos auf [www.meine-kasse.de](http://www.meine-kasse.de)

**IKK** Südwest



Partner des Handwerks  
**5%**  
Handwerker-  
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.  
Ihr Team spürt ihn.



**Mietberufskleidung von DBL.** Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

